Die Rechtsstellung des Reichsnährstandes

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Würzburg

vorgelegt von

JOHANNES HERZENSTIEL
Referendar aus Arzheim/Rheinpfalz

Großenhain i. Sa.
Verlagsdruckerei Hans Plasnick
1937

Referent: Geheimrat Professor Dr. Wilhelm Laforet

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter
in Liebe und Dankbarkeit

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549802_0260

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 5

Literaturverzeichnis . . . . . 7—9

Abkürzungsverzeichnis . . . . . 9—10

Die Rechtsstellung des Reichsnährstandes

§ 1: Das Werden des Reichsnährstandes . . . . 11—14

§ 2: Die innere Gliederung des Reichsnährstandes 15—23

§ 3: Die Angehörigen des Reichsnährstandes, insbesondere die marktordnenden Zusammenschlüsse nach § 3 RNStG. . . . . 24—33

§ 4: Der Reichsnährstand als Stand . . . . . 34—40

§ 5: Aufgaben des Reichsnährstandes und ihre öffentlich-rechtliche Bewertung . . . . . 41—48

§ 6: Das Finanzwesen des Reichsnährstandes . . 49—54

§ 7: Beamtenrecht und Haftung des Reichsnährstandes . . . . . 55—60

§ 8: Ordnungsstrafen und Schiedsgerichtsbarkeit 61—72

Literaturverzeichnis

Beck Franz: Ständische Ordnung: Theoretische Grundlagen, praktische Gestaltung. Dissertation Düsseldorf 1935.

Dunkmann: Die Lehre vom Beruf. Berlin-Trowitzsch 1932.

Darré R. Walther: Neuadel aus Blut und Boden. München 1935.

Eheberg von: Finanzwissenschaft. Leipzig, Erlangen 1921.

Everling Friedr.: Organischer Aufbau des Dritten Reiches. München 1931.

Fleiner Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 8. Auflage. Tübingen 1928.

Frank Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. neubearbeitete Auflage. Tübingen 1931.

Gebhard Ludwig: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. München, Berlin, Leipzig 1932.

Gerdes Heinrich: Geschichte des deutschen Bauernstandes. Leipzig und Berlin 1928.

Hanefeld Kurt: Geschichte des deutschen Nährstandes. Leipzig 1935.

Köhler v. Ludwig: Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart-Berlin 1935.

Laforet Wilhelm: Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937.

Laforet-Jan-Schattenfroh: Die Bayerische Gemeinde-, Bezirks- und Kreisordnung. München, Berlin, Leipzig 1929.

Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich. Berlin 1935.

Nicolai Helmut: Grundlagen der kommenden Verfassung. 5. Auflage. Berlin 1933.

Oechsner Hans: Der Bauer im Staat. Hannover 1934.

Reichsnährstand Archiv: Band 52: Der erste Reichsbauerntag in Weimar.

Reichsnährstand Archiv: Band 2: Der zweite Reichsbauerntag in Goslar. Berlin 1935.

Reischle-Saure: Der Reichsnährstand: Band 1: Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes. Berlin 1934.

Rosenberg Alfred: Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP. München 1923.

Saure Wilhelm: Reichsnährstandgesetze. Berlin und Leipzig 1935.

Schattenfroh M.: Deutsche Gemeindeordnung. München, Berlin und Leipzig 1935.

Scheda Karl: Deutsches Bauerntum, sein Werden, Niedergang und Aufstieg. Konstanz 1935.

Schenke Rudolf: Der ständische Aufbau in Theorie und praktischer Durchführung. Dissertation Köln 1935.

Schuler Hans: Die öffentlich-rechtliche Körperschaft. Dissertation München 1908.

Seeliger Günter: Der Begriff des Standes und seine Funktionen in Volk und Staat. Dissertation Düren 1934.

Stratmann Alfred: Die Staatsaufsicht über die Gemeinden nach der Deutschen Gemeindeordnung. Berlin 1937.

Tatarin-Tarnheyden Edgar: Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die Deutsche Wirtschaftsverfassung. Berlin 1922.

Tatarin-Tarnheyden Edgar: Werdendes Staatsrecht. Berlin 1934.
Teschenmacher Hermann: Der Berufsstand im Lichte der Staatslehre. München, Berlin und Leipzig 1933.
Waldecker Ludwig: Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts. Dissertation Berlin 1913.
Weber Adolf: Wirtschaftspolitik I. München und Leipzig 1932.

Zeitschriften:

Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrgang 1934 (DJZ.).
Deutsche Justiz, Jahrgänge 1935 und 1936 (DJ.).
Juristische Wochenschrift, Jahrgänge 1935 und 1936 (JW.).
Odal: Monatsschrift für Blut und Boden, Jahrgang 1934/35 (Odal).
Ständisches Leben: Blätter für organische Gesellschafts- und Wirtschaftslehre, Jahrgang 1931 (StLb.).
Recht des Reichsnährstandes, Jahrgänge 1934—1937 (RdRN.).

Aufsätze:

Andrae: Die Wiedergeburt der ständisch gebundenen Wirtschaft in StLb. 1931 S. 147 ff.
Baath: Zur Rechtsnatur der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse. RdRN. 1935 S. 177.
Drechsler: Die Schiedsgerichte des Reichsnährstandes. JW. 1936 S. 1804 ff.
Ebbinghaus: Die 1. und 2. Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934. RdRN. 1934 S. 446.
Emig: Die Rechtsstellung des Reichsnährstandes, dargestellt an der Frage seiner Fähigkeit zur Anstellung von Beamten. RdRN. 1937 S. 341 ff.
Frese: Privatrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit beim Reichsnährstand. RdRN. 1935 S. 784 ff.
Hamann: Die Schiedsgerichtsbarkeit der landwirtschaftlichen Marktordnung. RdRN. 1935 S. 449 ff.
Hamann: Ordnungsstrafen im Recht der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. RdRN. 1935 S. 786.
Hennig: Grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Marktgerichtsbarkeit. RdRN. 1935 S. 937 ff.
Lenz: Kartelle und Preisüberwachung. DJ. 1935 S. 225 ff.
Martin: Kultursoziologie des Mittelalters, in Handwörterbuch der Soziologie 1931 S. 377 ff.
Meeske: Über die Ordnungsstrafgewalt im werdenden Wirtschaftsrecht. DJ. 1936 S. 109 ff.
Merkel: Recht und neue Wirtschaftsordnung. Odal 1934/35 S. 278.
Merkel: Der Reichsnährstand und seine Marktordnung. Odal 1934/35 S. 667.
Merkel: Die Einbeziehung der Marktordnung in den Reichsnährstand. RdRN. 1935 S. 77.
Merkel: Einheitliche Schiedsgerichtsbarkeit für die Marktordnung. RdRN 1935 S. 145 ff.
Merkel: Der Ausbau der Marktordnung. RdRN. 1935 S. 409 ff.
Merkel: Die Ordnungsstrafe im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. RdRN. 1936 S. 639 ff.
Mück: Die Wiedergeburt der ständisch gebundenen Wirtschaft. StLb. 1931 S. 147 ff.
Reinhardt: Die 3. Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934, RdRN. 1935 S. 119.

Rumohr: Die Beitragsordnung des Reichsnährstandes für die bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betriebe für das Rechnungsjahr 1935. RdRN. 1935 S. 699.
Sombart: Das Wesen der ständischen Gliederung mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. DJZ. 1934 S. 502 ff.
Sprick: Das Dienststrafrecht für die Beamten des Reichsnährstandes. RdRN. 1935 S. 525 ff.
Tillmann: Zur Rechtsnatur der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Marktordnung. RdRN. 1935 S. 847 ff.

Gesetzessammlungen:

Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht.
Reichsgesetzblatt Teil I und II.
Verkündungsblatt des Reichsnährstandes (RNVbl.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGStr.).

Verzeichnis der Abkürzungen

aA.	=	anderer Ansicht.
aaO.	=	am angegebenen Ort.
AGG.	=	Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 1926, RGBl. I S. 507.
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896, RGBl. S. 195.
DAF.	=	Die Deutsche Arbeitsfront.
DBG.	=	Deutsches Beamtengesetz vom 26. 1. 1937, RGBl. I S. 39.
DJ.	=	Deutsche Justiz.
DJZ.	=	Deutsche Juristen-Zeitung.
EHRV.	=	Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 1936, RGBl. I S. 1069.
EHVO.	=	Erbhofverfahrensordnung vom 21. 12. 1936, RGBl. I S. 1082.
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
Odal	=	Odal: Monatsschrift für Blut und Boden.
OLG.	=	Oberlandesgericht.
RAG.	=	Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes.
RAO.	=	Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931, RGBl. I S. 161.
RBF.	=	Reichsbauernführer.
RdRN.	=	Recht des Reichsnährstandes.
REG.	=	Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933, RGBl. I S. 685.
RG.	=	Reichsgericht.
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt.
RGStr.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RHO.	=	Reichshaushaltsordnung vom 31. 12. 1922, RGBl. II S. 17.
RNStG.	=	Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. 9. 1933, RGBl. I S. 626.

RNVBl.	=	Verkündungsblatt des Reichsnährstandes.
RV.	=	Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, RGBl. S. 1383.
RVO.	=	Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911, RGBl. S. 509.
SchO.	=	Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte beim Reichsnährstand für Lieferstreitigkeiten vom 18. 7. 1935, RNVbl. 1935 S. 399.
SchVO.	=	Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marhtregelung vom 26. 2. 1935, RGBl. I S. 293.
StGB.	=	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. 5. 1871, RGBl. S. 127.
StLb.	=	Ständisches Leben: Blätter für organische Gesellschafts- und Wirtschaftslehre.
StPO.	=	Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877, RGBl. S. 253.
VB.	=	Völkischer Beobachter, Zentralorgan der NSDAP.
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877, RGBl. S. 83.
ZVG.	=	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. 3. 1897, RGBl. S. 97.
1. VO.	=	Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933, RGBl. I S. 1060.
2. VO.	=	Zweite Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. 1. 1934, RGBl. I S. 32.
3. VO.	=	Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. 2. 1934, RGBl. I S. 100.
4. VO.	=	Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935, RGBl. I S. 170.

§ 1

Das Werden des Reichsnährstandes.*)

„Von seinen Waffen weiche der Mann
keinen Fuß auf dem Feld,
denn er weiß nicht genau, wann auf den Wegen
des Speeres er draußen bedarf."

Dieser Spruch aus der Edda führt uns unsere germanischen Vorfahren als Bauern und Krieger zugleich vor Augen. Sonach tritt der Ahnherr der deutschen Nation als bodenständiger freier Bauer in die Geschichte, der zur Verteidigung seiner Habe Ger und Schwert füglich zu gebrauchen wußte. Pflug und Schwert sind die Symbole seines Lebens.

Zahlreiche Funde der neueren Zeit geben Beweis, daß lange vor Beginn der neuen Zeitrechnung deutsche Erde von den Pflügen germanischer Ackerbauer durchfurcht wurde. Ackerbau und Viehzucht aber weisen darauf hin, daß unsere Vorfahren ein seßhaftes Volk gewesen waren, das erst durch gewaltige Naturkatastrophen, Bevölkerungsüberschuß und Eindringen fremder Völkerschaften genötigt wurde, seine festen Wohnsitze zu verlassen, um sich anderwärts neues Land zu friedlicher Betätigung zu erwerben.

Als Bauernvolk hat die deutsche Nation die schwersten Prüfungen in der Geschichte bestanden, als Bauernvolk hat sie alle Schicksalsschläge, die ihren Bestand bedrohten, überwunden. Deutsche Bauern wehrten das Vordringen der sieggewohnten römischen Legionen ab. Deutsche Bauern gewannen im Osten ehemals von Germanen besiedelte Gebiete dem Reiche wieder. Die kolonisatorischen Großtaten, die Markgraf Albrecht der Bär, Graf Adolf II. von Holstein, Herzog Heinrich der Löwe, die beiden Ritterorden der Schwertbrüder und der Deutschherren und im deutschen Südosten die Baiuwarenherzöge der Agilolfinger, Karl der Große und fast 200 Jahre später Otto der Große[1]) vollbrachten, wären nie von Bestand gewesen, wenn nach ihren siegreichen Schlachten sich nicht sofort der deutsche Bauer in den wiedergewonnenen Gebieten niedergelassen hätte. Deutsche Bauern ver-

---

*) **Die Arbeit wurde am 1. Nov. 1937 abgeschlossen.**

[1]) Die Südost-Kolonisation wurde in der Neuzeit von Maria Theresia noch einmal planmäßig aufgenommen.

wandelten die weiten deutschen Gaue wieder in blühende, fruchttragende Fluren, nachdem im nichtendenwollenden Kriege des 17. Jahrhunderts mordende, sengende und brennende Horden sie zu Wüsteneien gemacht hatten.

Nie war Deutschland so tief gefallen, daß seine nimmermüden Ackerbauer es nicht wieder zu neuem Glanze erheben konnten. Solange ein lebenskräftiges und lebensfähiges Bauerntum vorhanden war, bestand daher ernstlich für die Zukunft des Reiches keine Gefahr. Und das war, von vorübergehenden Schwächeperioden abgesehen, bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts der Fall.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begann der Siegeszug des Kapitalismus in Deutschland. Als unter dem Einfluß des römischen Rechts und einer extrem-liberalistischen theoretischen Nationalökonomie die deutsche Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse zum Objekt kapitalistischer Börsenspekulation und hemmungsloser Profitgier wurden, da war Gefahr am Mann.

In der Erkenntnis, daß der Einzelne nichts, eine Gesamtheit aber vieles vermag, entstanden in Deutschland eine Fülle von Zusammenschlüssen, die sich die Förderung des Wohls der deutschen Landwirtschaft zur Aufgabe gemacht hatten. Ihr Nachteil war, daß sie zum größten Teil nur die Förderung einzelner Erzeugergruppen bezweckten und sich nicht selten sogar gegenseitig befehdeten. Zu großer Bedeutung gelangten die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die sich in der Hauptsache dem Einkauf und der Finanzierung durch Errichtung uneigennütziger Spar- und Darlehnskassen zuwandten. Völlig davon getrennt bauten sich die Bauern- und Landwirtschaftskammern auf, denen der Staat die Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften verliehen hatte und denen „die Wahrnehmung und Vertretung der Angelegenheiten der Landwirtschaft in wirtschaftlicher und fachlicher Beziehung“[2]) zukam. Sie alle waren nicht in der Lage, den Niedergang der deutschen Landwirtschaft aufzuhalten, weil sie der einheitlichen Zielstrebigkeit entbehrten und weil es ihnen auf Grund der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung völlig unmöglich war, das Übel wirklich an der Wurzel zu fassen.

Sollte das deutsche Volk nicht seiner Ernährungsgrundlage verlustig gehen und sollte es nicht den Träger seines reinsten Volkstums verlieren, so war ein schneller und grundlegender Um-

[2]) Bayer. Gesetz über die Bauernkammern vom 20. 3. 1920 (GVBl. Nr. 12, S. 67 ff.): Art. 5.

bau innerhalb des wirtschaftlichen Gefüges der deutschen Landwirtschaft vonnöten, bei dem die entscheidenden Gesichtspunkte für eine wirklich dauernde Gesundung berücksichtigt wurden.

Bald nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurde er in Angriff genommen. Gestützt auf den in jahrelangem Kampf erprobten agrarpolitischen Apparat der NSDAP gelang es dessen Reichsleiter Richard Walther Darré in kurzer Zeit aus der Fülle der gegeneinander gerichteten Verbände und Vereine eine die gesamte deutsche Landwirtschaft umfassende Organisation aufzubauen. Den Anfang machten die freien wirtschaftspolitischen Verbände, christliche Bauernvereine, Reichslandbund, deren Führer nach erfolgter Gleichschaltung sich zur „Reichsführergemeinschaft des deutschen Bauernstandes" zusammenschlossen. Diese wiederum berief R. W. Darré zu ihrem Führer. Bald darauf wurde er auch an die Spitze des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. berufen. Nach der Wahl zum Präsidenten des „Deutschen Landhandelsbundes" war tatsächlich die gesamte Leitung der bäuerlichen und landwirtschaftlichen Organisationen in einer Hand. Als Darré um die Halbjahreswende 1933 zum Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt wurde, zeichneten sich so schon die großen Umrisse der ersten von der nationalsozialistischen Staatsführung erstrebten ständischen Organisation des Reichsnährstandes ab. Es galt fürderhin nurmehr dem noch verschwommenen Gebilde Form und Inhalt zu geben.

Mit dem Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 495) wurde eine Gewähr für die Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Aufbaues geschaffen. Gleichzeitig wurde dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Ermächtigung erteilt, mit der Durchführung der Vorarbeiten für die Neuregelung innerhalb der einzelnen Bezirke besondere Beauftragte zu betrauen. In Ausübung dieser Ermächtigung ernannte er sodann die von ihm in seiner Eigenschaft als Führer der deutschen Bauern bereits bestellten Landesbauernführer zu seinen Gebiets-Sonderbeauftragten. Damit war der erste Grundstein zum Aufbau des Reichsnährstandes gelegt.

Nicht ganz zwei Monate später, am 13. September 1933 wurde mit dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Rechtsgrundlage für den Aufbau des Reichsnährstandes und die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben geschaffen. „Man kann dieses Gesetz als berufsständi-

sches Ermächtigungsgesetz bezeichnen“[3]). Dem Gesetz folgten vier Verordnungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, worin die Verhältnisse des Reichsnährstandes näher geregelt wurden: 1. VO. vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060), 2. VO. vom 15. Januar 1934 (RGBl. I S. 32), 3. VO. vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 100), 4. VO. vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 170), ferner VO. zur Änderung der 1. VO. vom 26. April 1935 (RGBl. I S. 582) sowie eine Verfügung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, durch welche die innere Organisation des Reichsnährstandes geschaffen wurde (Verfügung I/4, 351 vom 19. September 1933, abgedr. in: Gesetze und Erlasse: Beilage der Zeitschrift „Steuer und Recht des Landwirts“. 1. Jahrg. Sept. 1933 Nr. 9 S. 75 ff).

Der Reichsnährstand ist kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1/II 1. VO.). Er stellt also eine Personenmehrheit dar, die ihre Rechtspersönlichkeit aus dem öffentlichen Recht ableitet, die in das Staatsgefüge zur Erreichung irgendwelcher Staatszwecke eingegliedert ist und der zur Erreichung derselben hoheitliche Befugnisse vom Staate übertragen sind[4]). Er hat bis zur anderweitigen Regelung seinen Sitz in Berlin. Als zukünftiger Sitz ist die Stadt Goslar, als Stadt der Reichsbauerntage, vorgesehen.

---

[3]) Saure: aaO. S. 12.

[4]) Laforet: aaO. S. 191: Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts liegt vor, wenn eine Personenmehrheit zu einer rechtlichen Einheit zusammengefaßt, vom Staate mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattet und in das Staatsgefüge eingegliedert ist und diese Rechtspersönlichkeit unter staatlicher Aufsicht öffentliche Zwecke verfolgt.

§ 2

Die innere Gliederung des Reichsnährstandes.

Die innere Gliederung des Reichsnährstandes wurde vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch eine Verfügung vom 19. September 1933 bestimmt. Die Grundsätze über den nationalsozialistischen Staatsaufbau wurden dabei ebenso verwirklicht, wie sie das im Aufbau des Staates sind. Auch im Reichsnährstand herrscht hinsichtlich seiner inneren Gestaltung der Grundsatz des verantwortungsbewußten und verantwortungsvollen Führertums. An der Spitze des Reichsnährstandes steht der Reichsbauernführer als alleiniger Führer und gesetzlicher Vertreter des Reichsnährstandes. Er wird vom Reichskanzler ernannt (§ 10/I 1. VO.). Ihm steht das Recht zu, seine Befugnisse mit der Ermächtigung der Weiterübertragung an nachgeordnete Stellen zu übertragen. Demzufolge hat der Reichsbauernführer zu seinem ständigen Stellvertreter den Reichsobmann bestellt. Neben diesem sind vertretungsberechtigt der Stabsamtsführer und der Verwaltungsamtsführer je für die in ihren Aufgabenkreis fallenden Verrichtungen. Die Landesbauernführer sind vertretungsberechtigt für den gesamten Geschäftsbereich der Landesbauernschaften und die Landesobmänner für die Verwaltungsangelegenheiten der Landesbauernschaften[5]).

Die Ernennung und Absetzung der Landes- und Kreisbauernführer, der Landesobmänner und der Hauptabteilungsleiter der Landesbauernschaften hat der Reichsbauernführer sich selbst vorbehalten. Ebenso hat er sich die Entscheidung über Anstellung, Versetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Reichsnährstandes (einschließlich der Sachbearbeiter) selbst vorbehalten.

Der Nachweis zur Vertretung wird durch ein mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Reichsbauernführers geführt (§ 10/IV 1. VO.)[6]). „Im Falle einer Weiterüber-

---

[5]) über das Verhältnis zum Reichsbauernführer s. S. 47.

[6]) Das Dienstsiegel des Reichsnährstandes zeigt auf weißem Grunde den einköpfigen fliegenden Adler, den Kopf vom Beschauer nach rechts gewendet, ruhend auf einem Spruchband mit der Inschrift: „Blut und Boden", darunter angehängt befindet sich in schwarzem kreisrundem Feld, dem zwei Eichenblätter beigefügt sind, ein Schwert und eine Ähre im Hakenkreuz. Das Siegel trägt in der Rundung am oberen Rande die Inschrift: „Reichsnährstand" und in der unteren Rundung die Bezeichnung der das Dienstsiegel führenden Dienststelle. (Verfügg. d. RBF. v. 23 5. 34, RdRN. 34, Beilage Folge 14, S. 157.)

tragung der Befugnisse ist jedoch die Vertretung des Unterbevollmächtigten nicht auch durch ein Zeugnis des Reichsbauernführers selbst nachweisbar. Denn dann wäre die in § 2/II mit der Zulassung der Übertragung beabsichtigte Entlastung des Reichsbauernführers hinsichtlich der ebenfalls ausdrücklich zugelassenen Weiterübertragung auf Unterbevollmächtigte gegenstandslos. Der Reichsbauernführer müßte in jedem Falle einer Weiterübertragung durch eine eigene Bescheinigung dieser Maßnahme tätig werden. Das ist mit Sinn und Zweck des § 2/II unvereinbar. Es muß vielmehr genügen, daß das Zeugnis des Reichsbauernführers über die Vertretungsmacht der von ihm selbst ermächtigten Stelle durch ein Zeugnis dieser Stelle und gegebenenfalls durch Zeugnisse über die Weiterübertragung der Befugnisse ergänzt wird"[7]).

In sachlicher Gliederung stehen dem Reichsbauernführer in der Reichsspitze zwei Ämter zur Verfügung, das Stabsamt und das Verwaltungsamt.

Im Stabsamt werden die Aufgaben und Fragen, die mit der Führung des Standes zusammenhängen, erledigt, während das Verwaltungsamt die Verwaltungsaufgaben bearbeitet. Eine strenge Scheidung zwischen den beiden Aufgabenkreisen ist nicht durchführbar, so wenig wie etwa die Aufgaben der Regierung und der Verwaltung im Staat genau gegeneinander abgegrenzt werden können. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich daraus jedoch nicht, da im Wege der Zusammenarbeit der in Frage kommenden Dienststellen oder der Geschäftsordnung und Dienstanweisung streitige Verhältnisse jederzeit geklärt werden können.

An der Spitze des Stabsamtes steht der Stabsamtsführer, dem ein Hauptstabsleiter zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte zur Seite steht.

In sieben Hauptabteilungen, denen je ein Hauptabteilungsleiter vorsteht, erledigt das Stabsamt die ihm obliegenden Aufgaben. Jedem Hauptabteilungsleiter ist ein Stabsleiter beigeordnet.

Die Hauptabteilungen zerfallen in Abteilungen mit Abteilungsleitern an der Spitze.

Die sieben Hauptabteilungen A—G haben im einzelnen folgende Sachgebiete zu erledigen: Wirtschaft, Recht, zwischenvölkische Bauern- und Landwirtschaftsfragen, Zeitungs- und Nachrichtenwesen, Werbung, Bauerntumskunde und bäuerliches Standeswesen, Blutsfragen des deutschen Bauerntums.

Dem Verwaltungsrat des Reichsbauernführers steht ein Verwaltungsamtsführer vor, dem ein Hauptabteilungsleiter zur Seite

---

[7]) Beschluß des Kammergerichts vom 16. 1. 1936 in RdRN. 1936 S. 126.

steht. Das Verwaltungsamt ist die Reichsspitze der Reichsnährstand-Verwaltung und erledigt alle laufenden Verwaltungsarbeiten. Wie das Stabsamt ist auch das Verwaltungsamt nach sachlichen Gesichtspunkten unterteilt. Es zerfällt in die Reichsverwaltungshauptabteilung und die Reichshauptabteilungen I bis III[8]). Den Hauptabteilungen stehen Hauptabteilungsleiter vor, denen Beiräte von je zehn Fachberatern beigegeben sind.

Die Reichsverwaltungshauptabteilung erledigt die allgemeinen gesamtständischen Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Finanz-, Vermögens- und Personalangelegenheiten. Sie sorgt außerdem für eine geordnete Zusammenarbeit der einzelnen Verwaltungsstellen.

Aufgabe der Reichshauptabteilung I ist die Betreuung der in der Landwirtschaft tätigen Menschen durch deren geistige, wirtschafts- und sozialpolitische, menschliche und seelische Förderung. In ihr Aufgabengebiet fällt daher beispielsweise das landwirtschaftliche Bildungs- und Schulwesen, Brauchtumspflege, Siedlungswesen, landwirtschaftliche Presse, Regelung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen der Reichsnährstandsangehörigen zueinander (Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter, zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft).

Der Reichshauptabteilung II obliegt die Betreuung des landwirtschaftlichen Betriebes. Fachliche und wissenschaftliche Förderung der einzelnen Zweige der Landwirtschaft, Förderung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens, Einrichtung und Erhaltung von Versuchsanstalten und Musterbetrieben, Förderung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens sind Aufgaben aus ihrem Tätigkeitsbereich. Die Reichshauptabteilung II hat damit im wesentlichen die Aufgaben der früheren landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschafts- und Bauernkammern, Preußische Hauptlandwirtschaftskammer und Deutscher Landwirtschaftsrat) übernommen.

Der Reichshauptabteilung III obliegt die Betreuung des Marktes und der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Auf dem Gebiete der Förderung des Marktes hat sie im wesentlichen die Aufgaben des früheren Deutschen Landhandelsbundes e. V. übernommen. Ihr Tätigkeitsbereich ist äußerst umfangreich, der großen Zahl von Wirtschaftsgruppen innerhalb des Reichsnährstandes entsprechend (Näheres darüber s. § 3). Auf dem Gebiete

---

[8]) Durch Anordnung des Reichsbauernführers vom 4. 2. 35 (RNVBl. 1935 S. 70, wurden die bisherigen Hauptabteilungen III (Genossenschaften) und IV (Landhandel, sowie die zum RNSt. gehörigen Be- und Verarbeitungsbetriebe) zur neuen Reichshauptabteilung III vereinigt.

der Genossenschaftspflege sind als Aufgaben hervorzuheben: Förderung und Ausbreitung des Genossenschaftswesens, Wahrung und Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten, vor allem in Gesetzgebung und Verwaltung, Beratung und Förderung der angehörigen Genossenschaften in allen genossenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen, Gründung besonderer Einrichtungen für den genossenschaftlichen Waren- und Kreditverkehr, Durchführung der Statistik.

Außer dem Stabsamt und dem Verwaltungsamt wurden als gesamtständische Einrichtungen noch geschaffen Reichsbauernrat, Reichsbauernthing und Reichsbauerntag.

Der Reichsbauernrat stellt eine Gemeinschaft von fachlich besonders geeigneten Männern dar, die dem Reichsbauernführer in den großen Fragen der Führung und Verwaltung des Reichsnährstandes beratend zur Seite steht. Der Reichsbauerntag ist die Vertretung der gesamten deutschen Bauernschaft. Er wird jährlich einmal nach Goslar einberufen. Er stellt eine Gemeinschaft Auserlesener dar, vor der der Reichsbauernführer die großen Führungsaufgaben in der deutschen Landwirtschaft kundgibt und durch die er zu den deutschen Landwirten und Bauern spricht. Das Reichsbauernthing besteht aus dem engeren Führerkreis des Reichsbauerntages.

Der Reichsnährstand gliedert sich örtlich in Landesbauernschaften, Kreisbauernschaften und nach Bedarf in Ortsbauernschaften (§ 11 1. VO.).

An der Spitze der Landesbauernschaft steht der Landesbauernführer, als der vom Reichsbauernführer für das Gebiet der Landesbauernschaft beauftragte Vertreter und Führer[9]). Die Gebiete der Landesbauernschaften decken sich im wesentlichen mit den Gebieten der früher eigenstaatlichen Länder. Auch die Landesbauernschaft kennt eine fachliche Untergliederung. Ein Stabsamt ist entsprechend den besonderen Aufgaben dieser Einrichtung in der Reichsspitze nicht erforderlich und fehlt daher. Dagegen besteht ein Verwaltungsamt mit derselben fachlichen Untergliederung wie beim Verwaltungsamt des Reichsbauernführers. Es bestehen sonach die Landesverwaltungshauptabteilung und die Landeshauptabteilungen I—III. Führer dieses Verwaltungsamtes ist jedoch nicht ein besonderer Verwaltungsamtsführer, sondern der Landesobmann, der zugleich Stellvertreter des Landesbauernführers und diesem unterstellt und verantwortlich ist. Den Hauptabteilungsleitern einer Landesbauernschaft ist wie den Reichs-

[9]) s. hierzu unten S. 47.

hauptabteilungsleitern je ein Beirat von zehn Fachberatern zur Seite gestellt.

Bei den Landesbauernschaften bestehen auch die nach dem Vorbild in der Reichsspitze geschaffenen Einrichtungen des Landesbauernrats, des Landesbauernthings und des Landesbauerntags.

Im gesamten Reichsgebiet bestehen zwanzig Landesbauernschaften, denen die Landesbauernschaft der heute noch „Freien Stadt Danzig" angegliedert ist: Baden (Karlsruhe), Bayern (München), Braunschweig (Braunschweig), Hannover (Hannover), Hessen-Nassau (Frankfurt a. M.), Kurhessen (Kassel), Kurmark (Berlin), Mecklenburg-Lübeck (Rostock), Oldenburg (Oldenburg), Ostpreußen (Königsberg), Pommern (Stettin), Rheinland (Bonn), Saarpfalz (Kaiserslautern)[10]), Freistaat Sachsen (Dresden), Provinz Sachsen und Anhalt (Halle), Schlesien (Breslau), Schleswig-Holstein (Kiel), Thüringen (Weimar), Westfalen (Münster), Württemberg (Stuttgart)[11]).

Die Landesbauernschaften sind in Kreisbauernschaften untergegliedert. Ihr Gebiet deckt sich im allgemeinen mit dem Gebiet der untersten staatlichen Verwaltungseinheiten. Die Untergliederung erfolgte gleichsinnig zu den in den Landesbauernschaften getroffenen Einrichtungen. Es sind sonach vorhanden je ein Kreisbauernführer, je ein Kreisobmann und je vier Hauptabteilungsleiter unter dem Kreisobmann, Kreisbauernrat, Kreisbauernthing und Kreisbauerntag.

Unterste Verwaltungsstelle des Reichsnährstandes ist die Ortsbauernschaft, der lediglich ein Ortsbauernführer vorsteht. Er erledigt alle anfallenden Aufgaben allein. Eine eigene Verwaltungsabteilung besteht nicht.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbauernführers können die Landesbauernführer mehrere Ortsbauernschaften zu einer Bezirksbauernschaft zusammenfassen, wenn ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist. Der Bezirksbauernführer nimmt, soweit Bezirksbauernschaften gebildet wurden, seine Aufgaben ohne eigenes Büro und ohne eigenen Geschäftsverkehr wahr.

Das Reichsgericht hat den Reichsnährstand in seiner Gesamtheit als eine politische Körperschaft im Sinne des § 197 StGB. bezeichnet[12]). Zu Recht. Wenn nach RGStr. Bd. 33 S. 66 unter

---

[10]) Am 1. März 1935 trat im Saarland die Gesetzgebung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes in Kraft: VO. v. 25. 2. 35 (RGBl. I S. 282).

[11]) Die Ortsnamen in Klammern bezeichnen jeweils den Sitz der Verwaltung.

[12]) RG. am 7. 3. 35 RdRN. 1935 S. 268, RGStr. Bd. 69 S. 143.

politischen Körperschaften alle Körperschaften zu verstehen sind, die ohne Behörden zu sein, zur Förderung staatlicher Zwecke rechtlich berufen sind, so verdient der Reichsnährstand diese Bezeichnung ganz besonders. Die Gesamtheit der dem Reichsnährstand, als einer der Säulen auf denen sich der ständische Aufbau des Reiches vollziehen soll, durch Gesetz und Verordnungen zugewiesenen Aufgaben ist von solcher Wichtigkeit und umfassenden Bedeutung für die gesamtstaatliche Gemeinschaft, daß ein besonderer Ehrenschutz des Standes gerechtfertigt ist. Politische Körperschaften im Sinne des Strafgesetzbuches sind ja nicht solche, die sich mit eigentlicher Politik befassen. Der Begriff „politisch" dient vielmehr lediglich zur Abgrenzung gegenüber privaten und religiösen Körperschaften und findet Anwendung auf die Körperschaften, die in das Gesamtgefüge des Staates eingegliedert sind zur Mitwirkung an der Erreichung des Staatszweckes.

Der Reichsnährstand kann demnach in seiner Gesamtheit beleidigt werden. Zur Verfolgung des Beleidigenden bedarf es eines Antrages nicht, die Verfolgung ist jedoch von der Genehmigung des Reichsnährstandes abhängig. Zur Erteilung der Genehmigung ist, da es sich immer um eine Beleidigung der Gesamtkörperschaft handelt, nur der Reichsbauernführer als höchstes Organ des Reichsnährstandes befugt.

Die Untergliederungen des Reichsnährstandes, wie Landesbauernschaften, Kreisbauernschaften, sind, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, vielmehr lediglich Verwaltungseinheiten innerhalb des Behördenaufbaues des Reichsnährstandes darstellen, keine politischen Körperschaften.

Nach RGStr. Bd. 7 S. 384 schließt der Begriff der politischen Körperschaft den der Behörde aus. Das hindert aber keineswegs, daß bestimmte Dienststellen der politischen Körperschaft gleichwohl als Behörden angesehen werden können. Nach RGStr. Bd. 38 S. 18 ist unter einer Behörde ein Organ der Staatsgewalt zu verstehen, das berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen unmittelbar oder mittelbar für die Zwecke des Staates tätig zu sein und das gesetzlich in einer bestimmt geregelten Gliederung in den allgemeinen Behördenorganismus als Bestandteil eingefügt ist[13]).

---

[13]) So auch Laforet aaO. S. 79: Behörden sind die in der Ausgestaltung der öffentlichen Gewalt gebildeten Amtsstellen, die berufen sind, nach dem Willen des Führers und Reichskanzlers die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.

Dem Reichsnährstand sind vom Staat außerordentlich umfangreiche und wichtige Aufgaben übertragen. Er nimmt dieselben unter eigener Verantwortung auf der Grundlage der Staatsmacht für die Zwecke des Staates wahr. In der Reichsspitze werden die Aufgaben des Reichsnährstandes von dem Stabsamt und dem Verwaltungsamt wahrgenommen. Nach § 11 1. VO. sind die Landesbauernschaften, geleitet und vertreten durch die Landesbauernführer, sowie die Kreisbauernschaften, geleitet und vertreten durch die Kreisbauernführer, als Glieder des Reichsnährstandes dazu bestellt, in ihrem örtlichen Bereich die Geschäfte des Reichsnährstandes wahrzunehmen. Ihre Behördeneigenschaft ergibt sich daraus ohne weiteres. Gerade die Landesbauernschaften haben neben neuen Aufgaben im wesentlichen die Geschäfte übernommen, die in Preußen früher den Landwirtschaftskammern oblagen (§ 6 1. VO.). Diese aber waren Behörden im Sinne des Strafgesetzbuches. (RGStr. Bd. 52 S. 188.) Das Reichsgericht hat die Behördeneigenschaft der Landesbauernschaften ausdrücklich festgestellt[14]).

Was für sie gilt, muß, da wesentliche Unterschiede im Aufbau und in der Zweckbestimmung nicht vorliegen, auch für die übrigen Dienststellen des Reichsnährstandes gelten[15]).

Aus diesen Feststellungen ergibt sich die Folgerung, daß den amtlichen Vorgesetzten des Reichsnährstandes dann ein Strafantragsrecht nach § 196 StGB. zusteht, wenn eine nachgeordnete Dienststelle als Behörde beleidigt worden ist. Eidesstattliche Versicherungen gegenüber den Dienststellen im Be-

[14]) RG. am 12. 5. 1936 RdRN. 1936, S. 49.

[15]) Vgl. Rundschreiben des Reichsjustizministers an die Generalstaatsanwälte vom 9. 6. 1936 in RdRN. 1936 S. 557.

In letzter Zeit sind verschiedentlich Zweifel darüber entstanden, ob den amtlichen Vorgesetzten des Reichsnährstandes ein Strafantragsrecht gemäß § 196 StGB. zugebilligt werden kann. Ich ersuche, die Genannten künftig als zur Stellung eines Strafantrages im Sinne der bezeichneten Vorschrift befugt anzusehen und zwar aus folgenden Erwägungen: Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dem Begriff der Behörde im Strafrecht bestehen keine durchgreifenden Bedenken, die Dienststellen des Reichsnährstandes als Behörden im Sinne des § 196 StGB. anzusehen. Das RG. hat allerdings den Reichsnährstand als solchen als politische Körperschaft im Sinne des § 197 StGB. anerkannt (RGStr. Bd. 69 S. 143) und nach RGStr. Bd. 7 S. 184 schließt der Begriff der politischen Körperschaft den der Behörde aus. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß auch die Dienststellen einer politischen Körperschaft im Sinne des § 197 StGB. nicht Behörden im Sinne des § 196 StGB. sein können. Geht man hiervon aus, so ist nicht einzusehen, warum berufsständischen Körperschaften, wie z. B. den früheren Vorständen der Anwaltskammern (RGStr. Bd. 47 S. 394), dem Direktorium der preußischen Zentralgenossenschaftskasse (RGStr. Bd. 39 S. 391) und einer Handelskammer (RGStr. Bd. 52 S. 198) die Behördeneigenschaft zugesprochen werden soll, den Dienststellen

hördenrang sind nach § 156 StGB. strafbar. Urkunden, die eine Dienststelle des Reichsnährstandes als Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit ausstellt, sind öffentliche Urkunden[16]).

Für die Tätigkeit der Dienststellen des Reichsnährstandes als Behörden gelten die im Verwaltungsrecht entwickelten Grundsätze — insbesondere über den fehlerhaften Verwaltungsakt — in vollem Umfang. Der Standesangehörige ist der Dienststelle „nur in ihrem örtlichen, persönlichen und sachlichen Wirkungskreis untergeordnet"[17]). Die Dienststellen des Reichsnährstandes besitzen sonach keine Befugnis, über ihren Amtsbereich hinaus Entscheidungen zu treffen, Anweisungen zu erteilen oder Verpflichtungen aufzuerlegen[18]).

Als Ausfluß des behördlichen Stufenbaues ergibt sich eine unbeschränkte Sachweisungsbefugnis der übergeordneten gegenüber der untergeordneten Dienststelle. Daneben muß mit Not-

---

des Reichsnährstandes aber nicht. Die besonderen Merkmale, die das RG. für den Begriff der Behörde als wesentlich bezeichnet hat (RGStr. Bd. 38 S. 17) treffen auch bei dem Reichsnährstand zu. Er untersteht der Staatsaufsicht (§ 15 1. VO.), er hat Aufgaben, die ihn zum mindesten mittelbar für Zwecke des Staates tätig sein lassen (§§ 2, 6, 1. VO.), er kann allgemein verbindliche Anordnungen erlassen und gegen Zuwiderhandlungen Ordnungsstrafen festsetzen (§ 2 RNStG. in Vbdg. mit VO. vom 21. 7. 1934, RGBl. I S. 720), seine Beiträge werden wie öffentliche Abgaben behandelt (§ 12/II 1. VO.). Man könnte allenfalls die Frage aufwerfen, ob bei der Selbständigkeit, die der Reichsnährstand als eine der Säulen des ständischen Aufbaues des Reiches besitzt, noch von einer Einfügung in den allgemeinen Behördenorganismus gesprochen werden kann. Sind sonach die Diensstellen des Reichsnährstandes als Behörden im Sinne des § 196 StGB. anzusehen, so steht den amtlichen Vorgesetzten des Reichsnährstandes jedenfalls dann ein Strafantragsrecht zu, wenn eine nachgeordnete Dienststelle als „Behörde" beleidigt worden ist.

Von der Beleidigung der Behörde als solcher ist die Beleidigung der einzelnen Mitglieder dieser Behörde, also z. B. des Landes- oder Kreisbauernführers selbst, zu unterscheiden. Auch in diesen — praktisch wohl häufigeren — Fällen ist aber das Strafantragsrecht der amtlichen Vorgesetzten des Reichsnährstandes zu bejahen. Da der selbständige strafrechtliche Begriff des Beamten über den staatsrechtlichen Begriff weit hinausgeht und da es sich bei den Dienststelleninhabern des Reichsnährstandes nicht um Amtsträger der Partei oder der ihr angeschlossenen Verbände handelt, deren Beamteneigenschaft auch im strafrechtlichen Sinne überwiegend verneint wird, bestehen keine Bedenken, jedenfalls die Beamteneigenschaft der Landes- und Kreisbauernführer zu bejahen und demgemäß den amtlichen Vorgesetzten des Reichsnährstandes auch insoweit das Strafantragsrecht zuzubilligen. Andernfalls müßte zum mindesten der in § 196 StGB. zum Ausdruck gebrachte Grundsatz auf die amtlichen Vorgesetzten des Reichsnährstandes entsprechend angewendet werden.

ferner: Laforet aaO. S. 79—80.

[16]) Vgl. Kammergericht am 16. 1. 36. RdRN. 1936 S. 126.

[17]) Laforet aaO. S. 81.

[18]) so kann z. B. der Landesbauernführer rechtswirksam nicht in einer Frage entscheiden, deren Entscheidung sich der Reichsbauernführer selbst vorbehalten hat.

wendigkeit die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bestehen, als der Anrufung der übergeordneten Dienststelle in Fällen, in denen die untere Dienststelle sich weigert tätig zu werden oder in denen sie eine unerwünschte Entscheidung trifft[19]). Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist, da es an einer besonderen gesetzlichen Regelung fehlt, form- und fristlos[20]).

---

[19]) so kann gegen jede Entscheidung des Kreisbauernführers die Dienstaufsichtsbeschwerde zum Landesbauernführer erhoben werden, eine förmliche Beschwerde jedoch nur dann, wenn sie in dem streitigen Fall als Rechtsbehelf ausdrücklich vorgesehen ist. Der Unterschied zwischen beiden Arten der Beschwerde besteht darin, daß auf die bloße Aufsichtsbeschwerde hin kein Bescheid zu ergehen braucht, während auf Grund einer förmlichen Beschwerde die angerufene Behörde einen Bescheid zu erlassen hat.

[20]) so auch Laforet aaO. S. 253.

§ 3

Die Angehörigen des Reichsnährstandes, insbesondere die marktordnenden Zusammenschlüsse nach § 3 RNStG.

Die Mitgliedschaft beim Reichsnährstand wird nicht etwa durch freiwilligen Eintritt sich davon Vorteil versprechender Einzelpersonen oder Personenvereinigungen erlangt. Entsprechend der Eigenschaft des Reichsnährstandes als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beruht sie vielmehr auf gesetzlichem Zwang. Keiner, der nach Gesetz oder Verordnung unter den Kreis der Zugehörigen fällt, kann sich dieser Zugehörigkeit entziehen. Er ist von Rechts wegen Angehöriger des Reichsnährstandes.

Der Kreis der Mitglieder des Reichsnährstandes ist bereits in § 1 RNStG. umrissen. Danach umfaßt der Stand der deutschen Landwirtschaft (Reichsnährstand) außer der Landwirtschaft auch die Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei und Jagd. Zum Reichsnährstand gehören auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Landhandel (Groß- und Kleinhandel) und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. In den auf das Reichsnährstandsgesetz folgenden vier Verordnungen wurde der Kreis der Reichsnährstandsangehörigen im einzelnen genauer geregelt. Als Ergebnis dieser Regelung kann man fünf Gruppen von Mitgliedern unterscheiden:

I. „Die in der Landwirtschaft tätigen und die zu ihr in einer unmittelbaren Beziehung stehenden Personen“[21]).

Dazu gehören „alle, die im Deutschen Reich als Eigentümer, Eigenberechtigte, Nutznießer, Verpächter oder Pächter bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe oder als Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend tätig sind, ferner frühere Eigentümer und Nutznießer landwirtschaftlicher Grundstücke, welche Ansprüche aus einem Grundstücksüberlassungsvertrag oder aus einem mit einer Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Altenteilsvertrag (Leibgedings-, Leibzucht-, Auszugsvertrag u. dgl.) haben.“ (§ 4/I 1. VO.). Frühere Eigentümer oder Nutznießer

[21]) Reischle-Sauro aaO. S. 36.

landwirtschaftlicher Grundstücke sind demnach, soweit sie noch in einer lebendigen Verbindung zur Landwirtschaft stehen, Mitglieder des Reichsnährstandes. Soweit es sich um Eigentümer oder um in einem ähnlichen Verhältnis stehende Berechtigte oder um Pächter oder Verpächter handelt, ist es gleichgültig, ob sie natürliche oder juristische Personen, ob des privaten oder öffentlichen Rechts sind (z. B. Gemeinden, Aktiengesellschaften). Es ist weiterhin gleichgültig, ob sie neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit noch einen anderen Beruf oder eine andere Tätigkeit ausüben. Selbst bei überwiegender Ausübung eines anderen Berufes ist die Mitgliedschaft zum Reichsnährstand gegeben. Ebenso macht es keinen Unterschied, wenn der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes diesen verpachtet hat und einen anderen nichtlandwirtschaftlichen Beruf ausübt.

II. **Die landwirtschaftlichen Genossenschaften einschließlich ihrer Zusammenschlüsse und sonstigen Einrichtungen (§ 4/III 1. VO.).**

Ihre Zugehörigkeit zum Reichsnährstand wurde durch die zweite Verordnung näher geregelt. Angehörige des Reichsnährstandes sind danach einmal die landwirtschaftlichen Genossenschaften selbst. Die in § 1 2. VO. getroffene Unterscheidung in Genossenschaften, die einem Revisionsverband angehören und solche bei denen dies nicht zutrifft, ist bedeutungslos geworden. Die sogenannten „wilden" Genossenschaften sind unter dem Druck des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1077) verschwunden[22]). Zum anderen sind aber auch die Zusammenschlüsse und sonstigen rechtsfähigen Einrichtungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften Angehörige des Reichsnährstandes. Dazu gehören der Reichsverband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften — Raiffeisen —, die Revisionsverbände, wie auch die Verbandskassen, Genossenschaftskassen, Genossenschaftsbanken, Warenanstalten usw., gleichgültig, ob sie schon vor Inkrafttreten des Reichsnährstandsgesetzes bestanden oder erst danach gegründet wurden (§ 1 2. VO.).

Nach § 2 2. VO. ist an die Stelle der leitenden Organe des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — und der Revisionsverbände landwirtschaftlicher Genossenschaften der Reichsbauernführer getreten.

---

[22]) Gemäß Art. I § 54, Art. III des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes muß jede Genossenschaft einem Prüfungsverband (Revisionsverband) angehören, wenn sie nicht durch das Registergericht aufgelöst werden will.

Diese Regelung stellt einen Eingriff in das Vereinsrecht des BGB. (§§ 27, 29, 58/III, 67, 68, 71) dar. Er ist gesetzmäßig. Insoweit auf Grund der Ermächtigung in §§ 1/I, 10 RNStG. in der 2. VO. eine Sonderregelung getroffen ist, die den Bestimmungen des zeitlich älteren BGB.s widerspricht, sind diese Bestimmungen nicht mehr anwendbar.

Der Reichsbauernführer hat seine Rechtsstellung kraft Gesetzes mit Inkrafttreten der 2. VO. erhalten. Einer besonderen Anordnung, eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der Beachtung satzungsmäßiger Bestimmungen und der Eintragung in das Vereinsregister bedurfte es dazu nicht. Von dem Recht der Weiterübertragung seiner Befugnisse (§ 2/II 2. VO.) hat der Reichsbauernführer in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Er hat seine Befugnisse hinsichtlich des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — auf den Reichsobmann übertragen und diesen zur Weiterübertragung auf den Leiter der Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes ermächtigt. Hinsichtlich der Revisionsverbände hat er seine Befugnisse auf den jeweiligen Landesbauernführer der Landesbauernschaft, in der der Verband seinen Sitz hat, übertragen. Der Landesbauernführer kann die Befugnisse an den Landesobmann übertragen, der selbst wieder zur Weiterübertragung an den Leiter der Landeshauptabteilung III ermächtigt ist. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird auch hier durch ein mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Reichsbauernführers geführt (§ 2/III 2. VO.)[23]).

III. Alle natürlichen und juristischen Personen, die im Deutschen Reich den Landhandel (Groß- und Kleinhandel) oder die Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben (§ 4/IV 1. VO.).

Die 3. VO. regelt ihre Zugehörigkeit des näheren. In § 1 ist eine Liste der in Betracht kommenden Betriebe aufgeführt. Danach sind zehn Wirtschaftsgruppen aufgestellt: Wirtschaft mit Ackerbauerzeugnissen, Viehwirtschaft, Brauwirtschaft, Zuckerwirtschaft, Stärke- und Branntweinwirtschaft, Fischwirtschaft, Fett- und Milchwirtschaft, Lebens- und Genußmittel, Holzwirtschaft und Wirtschaft mit Garten-, Forst- und ähnlichen Gewächsen, der nicht in vorstehenden Fächern aufgeführte Lebensmitteleinzelhandel. Die Gruppen 1—9 sind je wieder in Unter-

---

[23]) s. hierzu auch S. 15 f.

gruppen a und b abgeteilt. Unter a sind die Betriebe des Nährstandhandels aufgeführt, die ausnahmslos ausschließlich dem Reichsnährstand und nicht mehr den sonst bestehenden Standes- und Berufsvertretungen angehören. Sie werden daher in allen Angelegenheiten nurmehr von dem Reichsnährstand und seinen Untergliederungen betreut. Ihre Zugehörigkeit zu privaten Wirtschaftsverbänden wurde jedoch nicht berührt. Sie ist auch weiterhin noch zulässig. Um jedoch eine etwaige entgegengesetzte Zielstrebigkeit zu vermeiden, wurde im § 5 3. VO. dem Reichsbauernführer die Ermächtigung gegeben, derartige private Verbände zu beseitigen. Er kann sie entweder auflösen, in den Reichsnährstand eingliedern oder dem Reichsnährstand angliedern. Auflösung, Eingliederung und Angliederung erfolgen nach den gleichen gesetzlichen Vorschriften, wie das bei den allgemeinen landwirtschaftlichen Organisationen nach §§ 7 ff. 1. VO. der Fall ist[24]).

Die unter b aufgeführten Gruppen der Reichsnährstandsindustrie und des Reichsnährstandshandwerks werden nur insoweit der Betreuung und Einflußnahme des Reichsnährstandes unterworfen, als dies zur Erreichung der marktpolitischen Ziele des Reichsnährstandes erforderlich ist. Im übrigen bleiben sie nach wie vor Angehörige der für die Industrie und das Handwerk bestehenden Standes- und Berufsvertretungen (Reichsstand der Industrie, Industrie- und Handelskammern, Reichsstand des Deutschen Handwerks, Handwerkskammern, Innungen). Hier liegt also eine Doppelzugehörigkeit vor. Auch die Zugehörigkeit zu privaten Wirtschaftsverbänden ist unberührt geblieben. Eine Möglichkeit der Auflösung, Eingliederung oder Angliederung dieser Verbände besteht jedoch nicht (§ 3/I 3. VO.).

Von den eben aufgeführten Betrieben sind wohl zu unterscheiden die sogenannten gemischten Betriebe. Bei diesen handelt es sich um Betriebe mit mehreren Betriebszweigen, von denen einer die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand begründet, andere nicht. Sie sind die eigentlichen Doppelbetriebe. Jene dagegen sind einheitliche Betriebe, bei denen nur die Aufspaltung der Betreuungsaufgaben eine Doppelzugehörigkeit bedingt. Die gemischten Betriebe gehören nur dann zum Reichsnährstand, wenn sie in einem nicht unerheblichen Maß neben anderen Betriebszweigen ein dem Reichsnährstand zugehöriges Fach des Handels oder der Be- oder Verarbeitung betreiben (§ 4/I, II 3. VO.).

Die gesamte Regelung läßt erkennen, daß eine Vielzahl von Betrieben, obwohl sie landwirtschaftliche Erzeugnisse veräußern,

---

[24]) Näheres s. unten S. 28—29.

be- oder verarbeiten, nicht zum Reichsnährstand gehört. Um bei der Regelung der Ernährungswirtschaft trotzdem alle Zweige derselben erfassen zu können, bestimmt § 6 3. VO., daß auch diese Betriebe den vom Reichsnährstand auf Grund von § 2 RNStG. erlassenen Vorschriften über Erzeugung, Absatz, Preise und Preisspannen landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterworfen sind. Unter diese Bestimmung fällt insbesondere das Gast- und Herbergsgewerbe, das gemäß § 4/I Z. 4 3. VO. von der Zugehörigkeit zum Reichsnährstand ausgenommen ist.

IV. Die gemäß § 9 1. VO. angegliederten Einrichtungen.

Der Reichsnährstand ist kraft Gesetzes an die Stelle des Deutschen Landwirtschaftsrates, der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer und der öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern, Bauernkammern) als deren Rechtsnachfolger getreten (§ 6 1. VO.). Die ihm dadurch zugefallenen Aufgaben werden in der Hauptsache von der Hauptabteilung II wahrgenommen. Die Rechtsnachfolge ist allumfassend. Es gelten daher auch alle diesbezüglichen Bestimmungen des BGB. und der ZPO. (§§ 241, 404, 441 ff., 861, 862, 943, 999 BGB., §§ 265, 266/I, 325, 727, 730, 731 ZPO.). Trotz dieser Rechtsnachfolge bestanden noch zahlreiche Vereinigungen und Verbände im Bereich der Ernährungswirtschaft, die nicht Mitglieder des Reichsnährstandes waren und die an sich auch zunächst nicht berührt wurden. Sollte das Ziel einer einheitlichen Ausrichtung der deutschen Ernährungswirtschaft erreicht werden, so mußte dem Reichsnährstand eine Einflußnahme auf sie ermöglicht werden. Dies geschah in §§ 7 ff. 1. VO. Danach hat der Reichsbauernführer die Möglichkeit, zur Vereinfachung des Aufbaues und der Verwaltung des Reichsnährstandes Vereine, Vereinigungen und Verbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, welche die wirtschaftspolitische, fachliche und geistige Förderung sowie die Wahrung der Belange der Landwirtschaft oder der unter I genannten Angehörigen des Reichsnährstandes zum Zweck haben, in den Reichsnährstand einzugliedern, sie aufzulösen oder dem Reichsnährstand anzugliedern (§§ 7/I, 8, 9 1. VO.).

Als Folge der Anordnung der Eingliederung tritt kraft Gesetzes die Auflösung der Einrichtung ein. Ihr Vermögen geht mit Außenständen und Schulden als Sondervermögen auf den Reichsnährstand über. Die in § 7/III weiterhin ausgesprochenen vermögensrechtlichen Folgen treten auch kraft Gesetzes ein. Etwa vorhandene Satzungsbestimmungen über die Art und Weise der

Auflösung sind unbeachtlich. Ebensowenig bedarf es einer Eintragung der Auflösung im Vereinsregister. Die prozessuale Behandlung der gegen den Reichsnährstand erhobenen Ansprüche geschieht in entsprechender Anwendung des § 419 BGB. nach §§ 786, 781, 780/I, 785 ZPO. Für die Umschreibung der Vollstreckungsklausel kommen die §§ 727, 730, 731, 732, 767, 768 ZPO. in Betracht. Wird in einen Gegenstand, der nicht zum Sondervermögen der eingegliederten Einrichtung gehört, zwangsvollstreckt, so kann der Reichsnährstand im Wege der Vollstreckungsgegenklage (§§ 767, 769, 770 ZPO.) die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung geltend machen.

Ordnet der Reichsbauernführer nach § 8 1. VO. die Auflösung einer Einrichtung an, so ersetzt diese Anordnung alle Beschlüsse oder Rechtsakte, die nach den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen sonst erforderlich sind, um die Auflösung der Einrichtung herbeizuführen. Die Folge der Auflösung ist das Liquidationsverfahren, das sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften richtet.

Die Angliederung (§ 9 1. VO.) einer Einrichtung hat die Folge, daß diese in ihrer bisherigen Rechtsform bestehen bleibt. Der Reichsbauernführer hat sie insbesondere bei solchen Einrichtungen vorgenommen, die bisher eine ersprießliche Arbeit für die deutsche Ernährungswirtschaft geleistet haben und die dabei nicht parteipolitisch oder konfessionell ausgerichtet waren. Nicht sinnlos zu zerschlagen ist die Losung, sondern Beibehaltung des bewährten Alten unter Einbeziehung in die Standesgemeinschaft[25]).

V. Die auf Grund des § 3 RNStG., auch in Verbindung mit anderen Vorschriften oder auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 (RGBl. I S. 627) gebildeten Zusammenschlüsse (§ 1 4. VO.).

Auf Grund der Ermächtigung in § 3 RNStG. und § 1 des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine Vielzahl von Zusammenschlüssen geschaffen, die am besten kurz als Marktverbände bezeichnet werden. Ihre Form und ihr Umfang ist keineswegs einem juristischen Schematismus angepaßt, richtet sich vielmehr jeweils nach praktischen Gesichtspunkten.

---

[25]) Angegliedert sind u. a.: Reichsbund Deutscher Diplomlandwirte, Deutscher Landpflegerverband, Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, Reichsbund wirtschaftlicher Lehrerinnen auf dem Lande, Arbeitsgemeinschaft für Obstzüchtung Müncheberg, Vereinigung der Landlieferungsverbände.

In gebietlicher Hinsicht finden wir Marktverbände, die sich ohne Gebietsunterbau über das ganze Reich erstrecken (Fischwirtschaft, Margarine), weiter solche, die mehrere Landesbauernschaften in sich begreifen (Brauwirtschaft) oder auf Wirtschaftsgebiete besonderer Art abgestellt sind (Zuckerwirtschaft). Daneben wiederum können wir Marktverbände feststellen, die über das Gebiet einzelner Landesbauernschaften teilweise hinausragen (Milch, Eier, Vieh) und schließlich solche, deren Gebiet sich mit dem der Landesbauernschaft deckt (Getreide, Kartoffeln, Gartenbau, Weinbau).

Auch in dem inneren Gefüge sind die Marktverbände keineswegs gleichgeartet. Die Grundlage bilden in der Regel Gebietsverbände, die meist Wirtschaftsverbände heißen. Sämtliche Wirtschaftsverbände derselben Gattung werden regelmäßig zu einer Hauptvereinigung zusammengefaßt. Die Form der Hauptvereinigung für sich allein findet sich bei der Fischwirtschaft. Wirtschaftsverbände, die zu einer Hauptvereinigung zusammengefaßt sind, finden sich bei der Eierwirtschaft, Zuckerwirtschaft, Kartoffelwirtschaft, Brauwirtschaft, Getreidewirtschaft, Gartenbauwirtschaft, Weinbauwirtschaft, Milchwirtschaft[26]), Viehwirtschaft[27]). Bei der letzteren sind die Wirtschaftsverbände teilweise in Marktgemeinschaften untergegliedert (§ 1/II VO. über die Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. 2. 1935, RGBl. I S. 701). Wirtschaftsverbände wie Hauptvereinigungen sind in den zahlreichen sie errichtenden Verordnungen für rechtsfähig erklärt.

Neben ihnen gibt es noch eine andere Art von Zusammenschlüssen, die den Namen Wirtschaftliche Vereinigungen führen. Sie stellen Zusammenschlüsse einer einzigen Wirtschaftsstufe dar, die nicht ihrerseits wieder eine Anzahl von rechtlich selbständigen untergeordneten Vereinigungen umfassen, die vielmehr lediglich im Bezirk der Landesbauernschaften unselbständige Verwaltungsstellen besitzen (z. B. Margarine, Mischfuttermittel). Manche wirtschaftlichen Vereinigungen sind nicht selbständig, sondern bestehenden Hauptvereinigungen unmittelbar unterstellt (z. B. Wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen der Hauptvereinigung der Deutschen Getreidewirtschaft). Eine Sonder-

---

[26]) Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. 3. 34 (RGBl. I S. 259) § 1 gebildeten Milchversorgungsverbände sind durch die gleichnamige Verordnung vom 17. 4. 36 (RGBl. I S. 374) aufgehoben worden.

[27]) Man spricht also z. B. von einem Gartenbauwirtschaftsverband Saarpfalz, der der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft angehört.

bildung weist die Wirtschaftliche Vereinigung der Deutschen Süßwarenwirtschaft auf, die einen zweistufigen Zusammenschluß der Weiterverarbeitungsstufen darstellt und sich auf der Zuckerwirtschaft als Grundlage aufbaut.

Alle diese Marktverbände wurden durch die 4. VO. als körperschaftliche Mitglieder in den Kreis der Reichsnährstandsangehörigen aufgenommen (§ 1 4. VO.).

Über die Rechtsnatur der Marktverbände ist in den zahlreichen Verordnungen, durch die sie ins Leben gerufen wurden, nur gesagt, daß sie rechtsfähig sind. Mit Recht werden sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in Theorie und Praxis als Körperschaften des öffentlichen Rechts und nicht lediglich als rechtsfähige Vereinigungen des Privatrechts angesehen[28]). Nach übereinstimmender Auffassung von Rechtslehre und Rechtssprechung ist eine Körperschaft eine solche des öffentlichen Rechts nicht nur dann, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich bestimmt, sondern auch dann, wenn ihr ein Aufgabengebiet und zu dessen Erledigung Rechte übertragen sind, wie sie einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommen[29]).

Zwangsmitgliedschaft, Staatsaufsicht, Bereitstellung staatlicher Zwangsmittel zur Durchsetzung getroffener Anordnungen usw. sind Merkmale, wie sie öffentlich-rechtlichen Körperschaften zukommen können. Das Vorliegen eines einzigen dieser Merkmale genügt im allgemeinen jedoch nicht zur Begründung der Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Wäre dem so, so müßten die Zwangskartelle Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, da sie auf dem Grundsatz der Zwangsmitgliedschaft aufgebaut sind. Auch die von Fleiner[30]) für wesentlich angesehene Übertragung von Hoheitsgewalt des Staates genügt für sich allein nicht. „Entscheidend muß letztlich bleiben, ob ein rechtsfähiger Zusammenschluß nach dem Willen seines Gründers, also meist des Staates, derartig umfassende öffentliche Aufgaben, wichtige Lebensbelange des Gesamtwohls, nicht nur Einzel- oder Gruppeninteressen wahrzunehmen hat, daher als der Sphäre eines privaten, auf die Interessen eines beschränkten Personenkreises bedachten Vereins entrückt anzusehen ist.“ „Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nur derjenige Zusammenschluß, der vom Staat

---

[28]) so Tillmann aaO. S. 848, Merkel: Der Reichsnährstand und seine Marktordnung aaO. S. 667, Baath: aaO. S. 177. Anderer Ansicht Lenz aaO. S. 225 ff., der sie für Zwangskartelle hält.

[29]) so v. Köhler aaO. S. 108 ff., Laforet aaO. S. 191.

[30]) Fleiner aaO. S. 104.

das geschützte Recht erhalten hat, lebenswichtige Interessen des Gesamtvolkes in dem vom Staat umgrenzten Rahmen wahrzunehmen. Die formellen Merkmale einer Körperschaft des öffentlichen Rechts begründen nur eine Vermutung für das Vorliegen der genannten materiellen Voraussetzung“[31]).

Die Marktverbände haben die Aufgabe der Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Sie umfassen demnach Erzeuger und Verteiler in gleicher Weise. In ihrer Betätigung erfüllen sie damit keineswegs nur privatwirtschaftliche Zwecke eines bestimmten Berufs- und Interessenkreises, sie nehmen vielmehr wichtige Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls wahr. Sie sind auf dem Grundsatz der Zwangsmitgliedschaft aufgebaut. Dazu kommt, daß nach § 9 RNStG. ein Verstoß gegen die Anordnungen eines Zusammenschlusses mit Kriminalstrafe geahndet werden kann. Einzelne Verordnungen enthalten tatsächlich derartige Strafdrohungen (z. B. § 28 VO. über den Zusammenschluß der Roggen- und Weizenmühlen vom 5. 11. 33, RGBl. I S. 810). Außerdem kann Anordnungen der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse nötigenfalls unter Anwendung von polizeilichem Zwang der Vollzug gesichert werden (§ 10/II RNStG.), (z. B. VO. über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. 4. 35, RGBl. I S. 550, § 8/II). Alle diese Merkmale rücken die Marktverbände aus dem Bereich des Privatrechts heraus, hinein in den gehobenen Bereich des öffentlichen Rechts, wo grundsätzlich Verband und Verbandsmitglied sich nicht auf dem Boden gleichen Rechts, sondern in einem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber stehen. „Mit der gleichen Berechtigung, mit welcher der Reichsnährstand als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet wird, muß diese Eigenschaft den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen zuerkannt werden, denen hinsichtlich der Marktordnung die gleichen Befugnisse übertragen werden können und auch durchweg übertragen worden sind.“[32])

Eine Reihe von wirtschaftlichen Vereinigungen stellen nur einstufige Wirtschaftsverbände der Verwertungsindustrie dar (z. B. Fischindustrie, Stärkeindustrie, Obst- und Gemüseverwertung). Bei ihnen könnte man mit Rücksicht auf die fehlende Erfassung der Erzeuger und Verteiler Zweifel hegen, ob auch sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen sind. Aber auch ihre Aufgabe besteht nicht in der einseitigen Wahrnehmung

---

[31]) Baath aaO. S. 177.

[32]) Tillmann aaO. S. 848, s. auch RG. in RdRN. 35 Heft I S. 29 Nr. 16.

wirtschaftlicher Belange der durch sie zusammengefaßten Unternehmergruppen, sondern in einer umfassenden Regelung der Erzeugung, des Absatzes und der Preise des betreffenden landwirtschaftlichen Industrieerzeugnisses, also in einer Ordnung des Marktes unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtwohls.

In seinem inneren Aufbau erscheint sonach der Reichsnährstand keineswegs nur als eine Vereinigung von Einzelpersonen. Er stellt vielmehr daneben einen Zusammenschluß von einer Fülle mannigfaltigster privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vereinigungen dar, die rechtlich selbständig ihre ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigen, dabei aber in allem, zum Teil neben unmittelbarer Staatsaufsicht, der Aufsicht der übergeordneten Gemeinschaft des Standes unterliegen. Da er bewußt nur solche natürliche und juristische Personen umfaßt, die in einem engeren Verhältnis zum deutschen Boden stehen, ist der Reichsnährstand zu den Personalkörperschaften zu zählen[33]).

---

[33]) Laforet aaO. S. 193: Personenkörperschaften sind die Körperschaften, bei denen nur einzelne bestimmte Personen zusammengefaßt sind.

§ 4

Der Reichsnährstand als Stand.

Der Standesbegriff ist so alt wie die Menschheit selbst. „Philosophie, Staats- und Gesellschaftslehre können fast zu allen Zeiten der Geschichte Vertreter aufweisen, die die Forderung nach ständischem Aufbau von Staat und Gesellschaft erhoben haben“[34]). Dabei ist es nicht verwunderlich, daß im Laufe der Jahrhunderte eine reiche Mannigfaltigkeit von Auffassungen über den Begriff und das Wesen des Standes entwickelt wurden[35]). Der Stand ist eben weit mehr als ein rechtlicher ein gesellschaftswissenschaftlicher Begriff und die Auffassungen über das Wesen, den Aufbau, das Gegen-, Mit- und Ineinander der menschlichen Gesellschaften hat sich in geschichtlicher Vergangenheit stärker und öfter gewandelt als die Auffassung über den Begriff des Rechts. Der Soziologie wohnt das Bestreben zur Dynamik inne. Sie hat zum Gegenstand die Menschen in ihren Beziehungen zueinander, deren geistige Beschaffenheit von Geschlecht zu Geschlecht sich ändert, entwickelt. Das Recht ist statisch, sein Gegenstand ist die Verwirklichung der Gerechtigkeit und diese ist ein Ewigkeitswert. Nichts wäre jedoch falscher als die Annahme, dem Begriff des Rechts fehle jede Wandelbarkeit. Als rein abstraktem Begriff, ja. Aber als Niederschlag politischer Wirklichkeiten ist sein Inhalt jeweils mit diesen ein anderer geworden. Aber auch dieser hat, da er, anders als soziologische Theorien, in bindenden Normen festgelegt ist, das Streben nach Dauer, Ruhe, Unabänderlichkeit in sich.

Die Forderung einer ständischen Ordnung ist ureigenstes Gedankengut des Nationalsozialismus. Damit will gesagt werden, daß der Nationalsozialismus von seinen ersten Anfängen an die Verwirklichung einer ständischen Ordnung erstrebte. Das ergibt sich aus Punkt 25 des Programms der NSDAP. vom 24. 2. 1920, wo die Forderung nach Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten gefordert wird. Rosenberg[36]) hat dazu geschrieben, „eine starke politische Macht, einheitlich im allgemein deutschen

---

[34]) Schenke aaO. S. 1.
[35]) Näheres s. Schenke aaO.
[36]) Rosenberg aaO. S. 46.

Sinn geleitet, rücksichtslos den Gemeinnutz vor den Eigennutz setzend, vermag allein mit den Übeln des Zeitalters aufzuräumen. Diese Zentralgewalt soll Volksvertretungen sowohl, als die dem organischen Leben erwachsenen Ständekammern erhalten, keinesfalls als beherrschte, wie es der Parlamentarismus in roher Anbetung der Mehrheit forderte". Wenn auch die tatsächliche Entwicklung bisher den hier geforderten Weg noch nicht gegangen ist und wahrscheinlich auch nie gehen wird, so zeigen die Ausführungen doch, daß von den frühesten Anfängen der Bewegung an ein Streben nach ständischer Aufgliederung der Gesellschaft bestand.

Der Begriff des Standes hat eine soziologische, eine historische und eine rechtliche Seite. Soll untersucht werden, ob der Reichsnährstand ein wirklicher Stand ist, so kann die rechtliche Seite des Standesbegriffes nicht als Grundlage verwendet werden. Es gibt keinen abstrakten Rechtsbegriff „Stand". Um rechtlich erfaßbar zu werden, muß der Stand jeweils in eine der Formen, in der eine Personenmehrheit im Rechtsleben in Erscheinung treten kann, gekleidet sein. In diesem Sinne ist der Reichsnährstand kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ob er wirklich ein Stand ist und was überhaupt ein Stand ist, läßt sich aus dieser Tatsache nicht ersehen. Auch die staatsrechtliche Bedeutung, die dem Stand innerhalb des Staatsgefüges zukommt, führt auf diesem Weg nicht weiter. Hier läßt sich jedoch jetzt schon feststellen, daß dem Reichsnährstand nicht etwa eine staatstragende Rolle wie den Berufsständen des Mittelalters zukommt. Die staatsrechtliche Entwicklung geht bisher nicht in der Richtung als ob in Zukunft einmal der Staat durch die Gesamtheit der gebildeten und noch zu bildenden Stände verkörpert werden sollte, sodaß es einmal eine Repräsentation der Stände geben müsse. Dem Reichsnährstand kommt somit eine unmittelbare verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zu. Der Verrichtungskreis des Reichsnährstandes liegt in der Hauptsache im Bereich der Wirtschaft. Damit steht er nur in mittelbarer Beziehung zum Staat. Er nimmt folglich auch nur eine mittelbare verfassungsrechtliche Stellung ein. Die Verfassung hat demgemäß auch nur die Eingliederung des Reichsnährstandes in den Staat aufzuzeichnen. Alle Regelungen über Aufbau, Aufgabenkreis usw. müssen „der gewöhnlichen Gesetzgebung vorbehalten werden"[37]).

---

[37]) Nicolai aaO. S. 92.

Um das Wesen des Standes zu ergründen und zu erkennen, ob der Reichsnährstand diese Wesenszüge aufweist, muß der Standesbegriff von der historisch-soziologischen Seite aufgerollt werden. Um den Begriff des Standes hat man in der Wissenschaft so eifrig Streit geführt, daß eine jedermann befriedigende Begriffsbestimmung unmöglich zu geben ist. So groß ist die Verwirrung allenthalben, daß die Akademie für Deutsches Recht einen Preis ausgesetzt hat für die beste Beantwortung der Frage: Was ist ein Stand? Wichtige Fingerzeige auf der Suche nach einem möglichst befriedigenden Standesbegriff vermag die Geschichte zu geben. Dabei ist, um Irrtümer und Voreingenommenheiten zu beseitigen, zweierlei vorauszuschicken:

Namhafte Vertreter des Nationalsozialismus haben immer wieder betont, daß bei Verwirklichung des Parteiprogramms wissenschaftliche Theorien keine Grundlage abgeben können. Ausschlaggebend bei der Neugestaltung des Staates seien die Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung und die Erfordernisse der praktischen Wirklichkeit. Es wäre daher verkehrt, wollte man dem nationalsozialistischen Ständeaufbau irgendeine Theorie unterschieben.

Der ständische Aufbau des Dritten Reiches will keine Vorkehrung abgelebter Daseinsformen darstellen. Die Vorstellung, als handle es sich bei der neuen ständischen Ordnung um einen Rückfall in die Zeiten, die der Stand politisch beherrschte, sind fehl am Platze.

Die geschichtlichen Erscheinungsformen des Standes sind die des Geburtsstandes und des Berufsstandes. Geburtsstände stellten Vereinigungen von Personen dar, denen auf Grund ihrer Geburt besondere Rechte und Pflichten im Staate zukamen und die so eine besondere Stellung innerhalb der gesellschaftlichen Schichtung des Staatsvolkes innehatten. Berufsstände waren Zusammenschlüsse von Personen, die auf Grund der gleichen wirtschaftlichen Betätigungsart sich als eine besonders enge Gemeinschaft innerhalb des gesellschaftlichen Gefüges des Staatsvolkes fühlten. Beiden Arten von Ständen war in geschichtlicher Vergangenheit das Merkmal der Über- und Unterordnung wesenseigen, dergestalt, daß der höhere Stand sich über den niederen erhob, größere Achtung genoß und als etwas Besseres galt. Rangordnung, Gleichheit der Betätigung und Zusammengehörigkeitsgefühl waren wesentliche Merkmale der geschichtlicher Vergangenheit angehörenden Stände. Diese waren daher Privilegienstände, Funktionen- und Gesinnungsstände zugleich.

Bei dem von ihm durchgeführten und noch durchzuführenden ständischen Aufbau konnte und kann vermöge seiner ganz anders gearteten geistigen Einstellung der Nationalsozialismus an den Merkmalen der geschichtlichen Stände nicht in vollem Umfang festhalten. Er darf aber auch andererseits nicht jede geschichtliche Bindung verneinen. Geburtsstände sind heute völlig undenkbar. Entscheidend für den Wert des Einzelmenschen ist nach nationalsozialistischer Auffassung die Tätigkeit, die dieser im Dienste der Volksgemeinschaft ausübt. Nicht die Geburt adelt den Menschen, sondern die Arbeit.

Der Mensch ist ein soziales Wesen. Er trägt in sich das Streben zu einer Gemeinschaft und zwar zu einer solchen ihm artverwandter Menschen. Nichts aber ist geeigneter, den Menschen seelisch und geistig mehr zu beeinflussen als die Tätigkeit, die er täglich ausübt. Kein anderer Inhalt des menschlichen Gemeinschaftslebens nimmt daher im Leben des Einzelnen einen so überragenden Raum ein, wie es der Beruf tut. Daher ist eine Anknüpfung an den Beruf bei einer vorzunehmenden ständischen Ordnung das naturgegebenste und vernünftigste Unterscheidungsmerkmal. Berufsstände waren die hauptsächlichste ständische Erscheinungsform in der Geschichte. Berufsstände werden auch die Stände der Zukunft sein müssen, sollen die grundlegendsten Erkenntnisse über menschliches Wesen und nicht aus der Welt zu schaffende geschichtliche Begriffe Beachtung finden.

Eine Rangordnung der Stände mit Rücksicht auf die Geburt der Standesangehörigen ist unmöglich, weil es Geburtsstände nicht geben kann. Aber auch bei einer Ordnung der Stände nach Berufen läßt sich im nationalsozialistischen Staat keine Rangordnung aufrecht erhalten. Eine Unterscheidung der Berufe nach Graden gibt es heute nicht mehr. Sie haben für das Volksganze alle ihren eigenen Wert und daher kann es nur eine Unterscheidung nach den verschiedenen Zweigen beruflicher Tätigkeiten geben. Es widerspräche dem Begriff von der Ehre, die aller Arbeit gebührt, wenn sie in Bezug auf die Gemeinschaft augenfällig verschieden gewertet würde[38]).

---

[38]) a. A. Sombart aaO S. 506: Für welches Gliederungsprinzip man sich auch immer entscheiden mag, fest steht, daß irgendeines und damit eine Wertordnung dasein muß, ehe man eine Gesellschaft „ständisch" aufbauen kann. Zu jeder Ständeordnung gehört denknotwendig die Staffelung und damit auch die Anerkennung höherer und niederer Stände.

Martin aaO. S. 377: Die ständische Gliederung . . . erscheint gerechtfertigt durch die gesellschaftlichen Funktionen, welche die einzelnen Stände innerhalb des Gesamtorganismus der Gesellschaft erfüllen . . . Nach der Bedeutung, welche

So sehr heute auf den Teilinhalt „Privilegienstand“ des geschichtlich gewordenen Vollstandbegriffes verzichtet werden muß und so gerne darauf verzichtet wird, so wenig kann jedoch auf die den weiteren Inhalt eines Vollstandes ausmachenden Begriffe „Funktionenstand“ und „Gesinnungsstand“ verzichtet werden. Beide Begriffe sind nicht voneinander zu trennen, denn gerade die Gemeinsamkeit der Funktionen der Standesangehörigen begründet das Erwachen einer gemeinsamen Gesinnung.

Es steht dem Staat an und für sich frei, nach welchen Unterscheidungsmerkmalen er eine ständische Ordnung durchführen will. Er könnte durchaus etwa das Staatsvolk nach rein äußerlichen Gesichtspunkten ständisch ordnen. Wie leicht und einfach auch eine solche Ordnung durchzuführen wäre, so stünde ihr doch das Bedenken entgegen, daß die so zusammengeschlossenen Staatsbürger lediglich lose Interessenhaufen darstellten, erscheint es doch völlig ausgeschlossen, daß bei einer Gliederung nach reinen Äußerlichkeiten ein besonders enges Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Standesangehörigen ausgelöst werden würde. Aber „Gemeinsinn, lebendiges, sich stets praktisch äußerndes Bewußtsein des einzelnen, Glied einer übergeordneten Ganzheit zu sein, durch die und für die er infolgedessen auch lebt, diese Haltung ist es, die lebendige, beseelte gesellschaftliche Organismen (Stände) von bloß mechanischen Gebilden unterscheidet“[39]). Soll wirklich ein unverbrüchliches Band die Angehörigen ein- und desselben Standes umschlingen, ein Band, das fester ist als jede rechtliche Bindung, so muß in dieses verwoben sein gleiches Geschick, gleiches Sinnen und Trachten, gleiches Hoffen und Wagen der Standesangehörigen. Nichts aber bedingt die Gleichheit all dieser Imponderabilien mehr als der gemeinsame Beruf. Daher muß, soll der Stand ein Gesinnungsstand sein — und ein wirklicher Stand muß das sein —[40]), er naturnotwendig Berufsstand sein.

Berufsstände und damit zugleich Gesinnungsstände müssen auch die Stände des autoritären Führerstaates sein, sofern die von

---

die Funktion jedes einzelnen Standes für die Gesellschaft besitzt, richtet sich die Rangordnung der Stände.

[39]) Mück aaO. S. 147.

[40]) so auch: Teschenmacher aaO. S. 17: Es können ... keine Berufsstände im Rechtssinne gemacht werden, wenn keine berufsständische Idee in einer geistig-sozialen Gemeinschaft vorhanden ist.

Seeliger aaO. S. 24: Da ... die Stärke des Bewußtseins und das innere Beteiligtsein dafür maßgebend ist, ob eine Gruppierung von Menschen als seelische Gemeinschaft oder als loser Interessenzusammenschluß anzusprechen ist, kann von Stand nur gesprochen werden, wenn dieses Bewußtsein wirklich vorhanden ist.

ihm geschaffenen und noch zu schaffenden gesellschaftlichen Zusammenschlüsse mit Fug und Recht den Namen „Stände“ führen wollen. Einordnungsschwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß es auf zahlreichen wirtschaftlichen Gebieten überhaupt keine reinen Berufe gibt, können dadurch vermieden werden, daß verwandte Beschäftigungszweige zu einer Berufsgruppe zusammengefaßt werden. Immer aber muß sich eine solche Zusammenfassung in Grenzen halten, die das Vorhandensein einer gemeinsamen Gesinnung noch zulassen.

Der Reichsnährstand füllt nicht einen einzigen Teilinhalt des Begriffs „Vollstand“ aus. Er ist kein Privilegienstand und darf es nicht sein, weil die nationalsozialistische Weltanschauung eine Rangordnung unter den Ständen nicht gestattet.

Der Reichsnährstand ist auch kein Funktionenstand, gleichgültig, ob man unter Funktionen gleiche Berufe oder wenigstens verwandte Berufsgruppen versteht. Er umfaßt neben allen Zweigen der Urproduktion auch die gesamte Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen. Der Landwirt, der seinen Acker pflügt, ist Mitglied des Reichsnährstandes. Der Hochschulprofessor, der von seinem Vater einige Grundstücke ererbt und sie nun verpachtet hat, ist Mitglied des Reichsnährstandes. Der Inhaber einer Eisdiele, der aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen Eis herstellt, ist Mitglied des Reichsnährstandes. Der Vieh- oder Getreidehändler, der Kühe, Pferde oder Roggen und Weizen kauft und weiterverkauft, ist Mitglied des Reichsnährstandes. Wer wollte behaupten, daß diese vier auch nur im entferntesten gleichartige Funktionen ausüben?

Der Reichsnährstand ist auch kein Gesinnungsstand. So wenig jemand behaupten kann, die eben genannten vier Vertreter der Reichsnährstandsangehörigen würden gleiche oder auch nur entfernt ähnliche Berufe ausüben, so wenig ist die Behauptung haltbar, sie würden sich durch ein besonderes ständisches Zusammengehörigkeitsgefühl gegenseitig verbunden fühlen. Sie mögen sich alle in gleicher Weise als Angehörige des großen deutschen Volkes fühlen, als Mitglieder einer besonderen Standesgemeinschaft innerhalb der deutschen Volksgemeinschaft fühlen sie sich sicher

---

Tatarin-Tarnheyden aaO. S. 7: Von Stand kann erst gesprochen werden, wenn zum objektiven Momente das subjektive getreten ist, d. h. wenn zwischen den einzelnen ein inneres Gemeinschaftsgefühl entstanden ist.

Sombart aaO. S. 503: . . . ein Vollstand soll noch andere Aufgaben erfüllen als Funktionen auszuüben, er soll vor allem eine gleiche Gesinnung pflegen.

nicht[41]). Letzteres wird man bejahen können bei dem auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. 11. 1933 (RGBl. I S. 1015) und den folgenden Durchführungsverordnungen gebildeten Reichsstand des deutschen Handwerks, weil hier die Mitgliedschaft sich ausschließlich auf Betriebe bezieht, die handwerklich betrieben werden können. Die Angehörigen des Reichsnährstandes jedoch sind lediglich durch rechtliche Bindung zusammengehalten.

Gleichwohl hat der Reichsnährstand vom Gesetzgeber den Namen „Stand" erhalten. Wenngleich es unbestritten ist, daß dem Reichsnährstand jede innere Berechtigung zur Führung dieses Namens fehlt, so bindet doch der im Wege der allgemein verbindlichen Norm geäußerte Wille des Gesetzgebers. Mit der Bezeichnung des Reichsnährstandes als „Stand" hat dieser eben zum Ausdruck gebracht, daß er sich in diesem Punkte an geschichtlich gewordene Begriffe nicht gebunden fühlt. Der Reichsnährstand führt daher seinen Namen „Stand" trotz alledem zu Recht, so wenig er auch nach seiner inneren Zusammensetzung diesen Namen verdient.

---

[41]) so auch Sombart aaO. S. 503, 04: . . . . ein Vollstand . . . soll vor allem auch eine gleiche Gesinnung pflegen und das ist in einem Stande von dem des Seiden- und Nährstandes kaum noch gegeben. Es ist nicht zu erwarten, daß ein deutscher Bauer und ein jüdischer Getreidehändler eines Geistes sind oder je werden können.

§ 5

Aufgaben des Reichsnährstandes und ihre öffentlich-rechtliche Bewertung.

Die Revolution von 1933 hat die Grundbegriffe des Staatsaufbaues völlig geändert. Eine neue Ideenwelt ist erstanden. An die Stelle früheren liberalistisch-individualistischen Denkens ist eine Ausrichtung der Denkart nach organisch-universalistischen Gesichtspunkten getreten. Das Zeitalter der liberalen Demokratie ist in Deutschland verschwunden, das Zeitalter des autoritären Führerstaates ist erstanden. Nicht Pflege des Einzelinteresses ist fürderhin Trumpf, sondern Pflege der Gemeinschaft. Zwei Welten lagen miteinander im Streit, die alte liberaldemokratische Welt, verkörpert durch Parteienkampf und einen überzüchteten Parlamentarismus, und die junge Welt des autoritären Führerstaates, getragen von der NSDAP. und ihren Gliederungen. Diese hat gesiegt. Will sie nicht Stückwerk bleiben, so muß die nationalsozialistische Revolution sich auf allen Lebensgebieten ausbreiten, auch auf dem Gebiet des öffentlichen und des privaten Rechts. Auch im Rechtsleben werden veraltete Begriffe ins Wanken geraten oder zusammenstürzen. Aber gerade hier werden andererseits Neuerungen und Wandlungen auf härteste Widerstände stoßen. Das Recht ist statisch. Zahlreiche bisherige Rechtsideen werden, wenn auch gewandelt oder fortgeschritten, in den Mannigfaltigkeiten des neugewordenen und werdenden Rechts zur Erscheinung und Entfaltung kommen müssen, da ohne sie ein wirklich geordnetes Staatswesen nicht bestehen kann.

Das gilt sowohl von dem Grundsatze der Rechtsmäßigkeit in der Verwaltung als auch von dem Begriff der Selbstverwaltung.

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung des liberalistischen Staates, unter dem die Bindung des Verwaltungsbeamten durch ein engmaschiges Netz von Rechtsvorschriften verstanden wurde, die das Persönlichkeitsmoment beseitigte, selbstverantwortliche Entscheidung ausschaltete, die Verwaltung zu einer mechanischen Maschinerie herabdrückte und den Verwaltungsbeamten in die unselbständige Rolle eines unverantwortlichen Vollzugstechnikers drängte, muß heute bei der Betonung der Persönlichkeit und des Verantwortungsgrundsatzes abgelehnt werden. Gleichwohl ist im nationalsozialistischen Volks- und Staatsleben die

Rechtsmäßigkeit der Verwaltung einer der wichtigsten Grundsätze. Der nationalsozialistische Staat beschränkt sich nicht darauf, die Verwaltung an bloße Rechtsnormen zu binden. Die Bindung ist vielmehr dadurch, daß die Verwaltung allenthalben im Dienste einer Weltanschauung steht und bis in die letzten Ausläufer auf die Politik der Staatsführung ausgerichtet ist, weit enger, als wenn sie nur auf formellen Rechtsnormen beruhte. Das der Erhaltung und Gestaltung der Gemeinschaft dienende Recht bestimmt auch die Grenzen der Verwaltung, die ihrerseits kein anderes Ziel hat als die Erhaltung und Entfaltung des Lebensrechtes der Nation. Eine sich in diesen Grenzen bewegende und nach diesem Ziel ausgerichtete Verwaltung ist zwar nicht mehr in dem engen gesetzesstaatlichen Sinn „gesetzmäßig", aber sie ist in einem höheren völkischen Sinn „rechtmäßig"[42]). Auch die Verwaltung des Reichsnährstandes muß in diesem Sinne rechtmäßig sein. Alle zu treffenden Maßnahmen müssen in erster Linie der Erreichung der Ziele der Staatsführung dienen, selbst wenn im Einzelfall Härten unvermeidlich sein sollten.

Autoritärer Führerstaat und Selbstverwaltung scheinen auf den ersten Blick Begriffe zu sein, die sich gegenseitig ausschließen. Sie sind es in Wirklichkeit jedoch nicht. Führerstaat und Selbstverwaltung sind keine Gegensätze. Gerade und nur ein Führerstaat mit starker Machtkonzentration in den Händen der Staatsführung kann es sich leisten, wichtige Teilgebiete der öffentlichen Verwaltung der gebiets- oder personalkörperschaftlichen Selbstverwaltung zu übertragen. Nach der organischen Staatslehre muß sich die Volksgemeinschaft aufbauen auf den Urzellen des Volkes, auf der Familie, dem Betrieb, der Gemeinde und den Ständen. Auch die Stände können nur leben, wenn sie in einen möglichst weiten Bereich echten Eigenlebens hineingestellt sind, wenn ihnen in möglichst breitem Raum Aufgaben übertragen werden und ihnen die Befugnis gegeben wird, diese Aufgaben nach ihren eigenen Kräften zu erfüllen. Gerade im organisch aufgebauten Staat muß an die Stelle zersetzenden Mißtrauens und ertötender Vormundschaft der Geist des Vertrauens gesetzt werden, der dem Gemeinschaftsleben erst die wahre Kraft gibt. Damit wird auch den Forderungen der organischen Staatslehre in vollem Umfang Rechnung getragen, denn das Recht zur Selbstverwaltung ist nach ihr ein den Ständen wesenseigenes Recht. Die Stände sind

---

[42]) Reichsminister Dr. Frick am 23. Oktober 1936: Vortrag auf der 3. Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht: VB. v. 24. Oktober 1936, Süddeutsche Ausgabe.

nach ihrer staatsrechtlichen Stellung Bindeglieder zwischen Staat und Individuum. Aus dieser Stellung heraus ergibt sich notwendig, daß die Stände die Befugnis haben müssen, alle Beziehungen zwischen den Standesangehörigen und sich zu regeln. Die Übertragung dieser Befugnisse durch den Staat ist daher kein Abgeben an und für sich staatlichen Rechts, sondern die Herstellung eines Zustandes, der dem Wesen des organischen Staates entspricht. Das Recht der Stände zur Selbstverwaltung ist demnach kein staatliches, vom Staat abgeleitetes, sondern ein den Ständen arteigenes, in ihrer Gemeinschafts- und Funktionsstellung begründetes Recht[43]).

In der Rechtslehre wird von dem Begriff der Selbstverwaltung regelmäßig in einem doppelten Sinn gesprochen: Selbstverwaltung im Rechtssinn liegt dann vor, wenn öffentlich-rechtliche Körperschaften Aufgaben zu erledigen haben, durch eigene Organe, nach eigenem Zweckmäßigkeitsermessen, im Rahmen der bestehenden Gesetze und frei von staatlichem Weisungsrecht, jedoch gebunden an die Ziele der Staatsführung. Selbstverwaltung im politischen Sinn ist dann gegeben, wenn dem einzelnen Staatsbürger das Recht, an der Verwaltung ehrenamtlich mitzuwirken, eingeräumt ist[44]). Soweit allgemein von Selbstverwaltung gesprochen wird, ist regelmäßig Selbstverwaltung im Rechtssinn gemeint. Bei ihr liegt der Schwerpunkt des Begriffs der Selbstverwaltung, denn selbstverwalten kann man streng genommen nur eigene Angelegenheiten, setzt doch die Silbe „selbst" eine Beziehung der zu besorgenden Angelegenheiten zum Träger der Verwaltung voraus.

Die im Rahmen der Selbstverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben sind die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Ihnen stehen gegenüber die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Bei Betätigung innerhalb des eigenen Wirkungskreises ist der Träger der Selbstverwaltung lediglich beschränkt durch das Gesetz und durch die Ziele der Staatsführung[45]). Im Bereich des übertragenen Wirkungskreises besteht dagegen eine unbeschränkte staatliche Sachweisungsbefugnis. Unter den Begriff „Gesetz" fällt dabei das vom Reich und den Ländern gegebene Gesetzesrecht,

---

[43]) so auch Tatarin-Tarnheyden aaO. S. 8: Wo immer aus der Vielheit der Menschen eine autonom organisierte Einheit wird, da bringt diese ihr eigenes Recht mit sich. Es handelt sich hier um ein autonomes Recht öffentlichen Charakters.

ferner: Stratmann aaO. S. 28, der die „autochthone" Selbstverwaltung für die Gemeinden vertritt.

[44]) so auch Laforet aaO. S. 139.

[45]) näheres s. unten S. 44—45.

einschließlich der Rechtsverordnungen und der polizeilichen Vorschriften, auch das Gewohnheitsrecht, soweit es im öffentlichen Recht überhaupt wirksam werden kann und nicht zuletzt das von dem Selbstverwaltungskörper selbst gesetzte Recht. Bei Betätigung im Rahmen des eigenen Wirkungskreises kommt es dem Staat nur zu, darüber zu wachen, daß die Selbstverwaltungskörperschaft das Gesetz beachtet, d. h. daß sie die Aufgaben erfüllt, deren Erfüllung ihr ein Gesetz zur Pflicht macht und daß sie in Erfüllung dieser, wie anderer Aufgaben, die sie sich selbst gestellt hat, die Schranken der Gesetze einhält. Dies ist die positive Staatsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Von der Staatsaufsicht wird dagegen nicht erfaßt der Inhalt der von der Selbstverwaltungskörperschaft im Kreise der Selbstverwaltung betätigten Handlungen, soweit nicht das Gesetz der Staatsaufsichtsbehörde eine Einwirkung auch auf den Inhalt der Handlung gewährt. Ist dies nicht der Fall, so ist die Körperschaft hinsichtlich des sachlichen Inhalts ihrer Handlungen von jeder staatlichen Einwirkung frei. Es gibt daher, abgesehen von Fällen, in denen es ausdrücklich bestimmt ist, keine Befugnis der Staatsaufsichtsbehörde in Ermessensfragen, in Fragen der Zweckmäßigkeit einzureden oder eine Verfügung zu treffen, die über einen unverbindlichen Rat hinausgeht.

In § 1/II der Deutschen Gemeinde-Ordnung ist den Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung neben der Beachtung der Gesetze noch eine weitere Beschränkung auferlegt: ihr Wirken muß auch in Einklang mit den Zielen der Staatsführung stehen. „Die Gemeinden sind Zellen des Staates. Ihr Eigenleben muß daher mit dem Wohle des Staats- und Volksganzen im Einklang stehen“[46]). Der hier ausgesprochene Grundsatz kann nicht lediglich auf die Gemeinden beschränkt bleiben. Er muß sich vielmehr auf alle Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts erstrecken, die in das Staatsgefüge eingeordnet sind, denn es geht nicht an, daß im autoritär regierten Staate eine Körperschaft ein Eigenleben führt, das gegen die Interessen des Staates verstößt.

Auch der Reichsnährstand hat daher bei Betätigung innerhalb seines eigenen Wirkungskreises die Ziele der Staatsführung zu achten und dem Staate zur Erreichung dieser Ziele beizustehen. „Unter den Zielen der Staatsführung sind dabei die großen, grundsätzlichen politischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte

---

[46]) Schattenfroh aaO. S. 6.

zu verstehen, von denen die nationalsozialistische Staatsführung alle Zweige des öffentlichen Lebens geleitet zu wissen wünscht“[47]).

Soll der Reichsnährstand den Namen einer Selbstverwaltungskörperschaft zu Recht tragen, so muß ihm ein Aufgabenbereich zustehen, innerhalb dessen er in der soeben aufgezeichneten Art sich betätigen kann und sich auch wirklich betätigt.

Innerhalb der vom Reichsnährstand zu erledigenden Aufgaben lassen sich drei große Gruppen unterscheiden:

1. **Die allgemeinen berufsständischen Aufgaben.**

Sie sind in § 2 der 1. VO. näher bestimmt. Danach hat der Reichsnährstand „die Aufgabe, seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen. Er hat insbesondere die Aufgabe,

das deutsche Bauerntum und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern,

die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln,

zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen,

die Behörden bei allen den Reichsnährstand betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen, zu unterstützen.“

Im einzelnen ergeben sich die Aufgaben aus dem Tätigkeitsbereich der verschiedenen Verwaltungseinrichtungen des Reichsnährstandes, durch die sie ihre Erledigung finden[48]). Eine Bestimmung, wonach irgendeinem staatlichen Organ Weisungs- oder Eingriffsbefugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Aufgaben zukommen, besteht nicht.

2. **Die Mitwirkung des Reichsnährstandes bei der Durchführung der Marktordnung im Bereich der Ernährungswirtschaft.**

Diese Aufgaben sind ihm in §§ 2, 3 RNStG. übertragen. Sie werden in der Hauptsache von den auf Grund von § 3 RNStG. gebildeten Marktverbänden[49]) wahrgenommen. § 4 RNStG. bestimmt ausdrücklich, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit er von den Befugnissen der §§ 2 oder 3 RNStG. Gebrauch macht, Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse hat.

---

[47]) Schattenfroh aaO. S. 372, II 2b, bb.

[48]) näheres s. oben S. 16 ff.

[49]) näheres s. oben S. 29 ff.

Derartige Befugnisse aber sind mit dem Wesen wirklicher Selbstverwaltung unvereinbar. Die marktordnenden Aufgaben des Reichsnährstandes stellen daher bestenfalls Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, dar.

3. **Aufgaben des Reichsnährstandes auf anderen Gebieten.**

An erster Stelle ist hier das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 685) nebst der Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 1936 (RGBl. I S. 1069) und der Erbhofverfahrensordnung vom 21. 12. 1936 (RGBl. I S. 1082) zu nennen. Hier ist in zahlreichen Fällen von größerer Bedeutung die Anhörung oder Mitwirkung des Reichsbauernführers, der Landes- oder Kreisbauernführer vorgesehen (Reichsbauernführer: § 25/V REG., § 10/IV EHRV., § 95/I, II EHVO. Landesbauernführer: § 5 REG., §§ 25/II, 49 II REG., §§ 11, 16, 54 EHRV., §§ 2, 18, 43, 44, 63, 74, 75, 76, 77, 78, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 93, 94, 95 EHVO. Kreisbauernführer: § 5 REG., §§ 10, 13/III, 18 REG., § 48/II REG., §§ 39, 59 REG., §§ 12, 16, 17, 41 EHRV., §§ 18, 39, 43, 44, 46, 47, 56, 57, 63, 70, 72 EHVO.).

Zahlreich und bedeutungsvoll sind auch die Fälle der Mitwirkung der Landes- und Kreisbauernführer auf den Gebieten des Siedlungswesens und der landwirtschaftlichen Entschuldung[50]).

Soweit auf den genannten und sonstigen Gebieten Dienststellen des Reichsnährstandes tätig werden, unterstehen sie in vollem Umfang der unbeschränkten Weisungsgewalt des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Ihre Tätigkeit hat in diesen Fällen mit ihrer Dienststellung als Organ oder Unterorgane des Reichsnährstandes überhaupt nichts zu tun. Sie handeln in diesen Fällen als Beauftragte des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und stellen daher insoweit Reichsorgane dar[51]). Sie erfüllen dabei ihnen persönlich auferlegte öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.

Einziges Aufgabengebiet, in dessen Bereich der Reichsnährstand wirkliche Selbstverwaltung übt, ist sonach der Kreis der unter 1. aufgeführten berufsständischen Aufgaben. Hier unter-

---

[50]) s. hierzu: Erlaß des RErnährMin. vom 25. 11. 33 III 6046, vom 18. 1. 35 VII 20590/35 und Anordnung des RBF. vom 18. 1. 35 IF 550/35, ferner Art. 2, 46 der 6. VO. zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 7. 7. 34 (RGBl. I S. 609).

[51]) so auch Kammergericht in RdRN. 1934 S. 70 Nr. 45 und OLG. Dresden in RdRN 1936 S. 221 Nr. 143: Wegen der Ausübung dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen kann kein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden.

steht der Reichsnährstand lediglich der positiven Staatsaufsicht, die an sich vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft geübt wird (§ 15, 1. VO.), heute aber tatsächlich entfällt.

Alleiniger Führer und gesetzlicher Vertreter des Reichsnährstandes ist der Reichsbauernführer. Er ist das einzige Organ des Reichsnährstandes und in erster Linie dazu berufen, die diesem zustehenden Aufgaben zu erledigen. Alle Dienststellen des Reichsnährstandes sind lediglich von ihm errichtete Unterorgane und daher in allem seiner unbeschränkten Sachweisung unterworfen. Ihr Handeln ist in Wirklichkeit ein Handeln seiner Person durch von ihm geschaffene besondere Verwaltungsstellen. Alle Dienststellen des Reichsnährstandes stellen förmlich nur den verlängerten Arm des Reichsbauernführers dar.

Richard Walther Darré ist Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsbauernführer zugleich. Die höchste Verwaltungsstelle des Staates, ein Reichsminister, ist damit gleichzeitig höchstes und alleiniges Organ des Reichsnährstandes. Als Reichsminister ist Darré in vollem Umfang den Weisungen des Führers und Reichskanzlers als allein bestimmendem Haupt der Reichsregierung unterworfen (§ 157 DBG.). Aus der bestehenden Ämtervereinigung nun zu folgern, daß das dem Reichsnährstand gesetzlich gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung in Wirklichkeit nicht vorhanden sei, wäre fehl am Platze. Das Amt des Reichsbauernführers ist ein völlig selbständiges Amt, das mit dem des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft rechtlich scharf zu trennen ist. Auf Grund der bestehenden Ämtervereinigung ist lediglich, so lange diese besteht, die Staatsaufsicht, die unter diesen Verhältnissen völlig gegenstandslos geworden ist, entfallen. Das Recht des Reichsnährstandes auf Selbstverwaltung aber wurde dadurch nicht berührt und konnte dadurch nicht berührt werden.

Sollte einmal eine Trennung der beiden Ämter erfolgen, dann wird die Staatsaufsicht nach § 15/I der 1. VO. sich nur darauf erstrecken können, daß das Organ und die Unterorgane des Reichsnährstandes bei Betätigung im Rahmen des eigenen Wirkungskreises sich im Rahmen der bestehenden Gesetze bewegen und daß sie nicht in Gegensatz zu den Zielen der Staatsführung treten[52]).

Der Reichsnährstand übt daher auch heute echte Selbstverwaltung im Rechtssinn aus.

Landes-, Kreis und Ortsbauernführer versehen ihre Ämter in der Regel ehrenamtlich. Daran ändert die Tatsache nichts, daß

[52]) so auch Laforet aaO. S. 159 f.

ihnen eine gewisse Dienstaufwandsentschädigung gewährt wird. Auch die Mitglieder von Reichsbauernrat, Landes- und Kreisbauernräten werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Angehörigen des Reichsnährstandes ist daher die ehrenamtliche Mitwirkung an der Verwaltung des Standes nicht nur in weitem Maße ermöglicht, sondern tatsächlich auch gewährt. Der Reichsnährstand kann daher mit Recht auch als eine Selbstverwaltungskörperschaft im politischen Sinn bezeichnet werden.

§ 6

Das Finanzwesen des Reichsnährstandes.

Wie jede wirtschaftende Einzelperson und Personenvereinigung, benötigt auch der Reichsnährstand zur Wahrnehmung seiner umfassenden Aufgaben erhebliche Geldmittel. Er erlangt diese in der Hauptsache aus drei Quellen: aus Beiträgen, Gebühren und staatlichen Zuschüssen[53]). Letztere rechtfertigen sich aus der Tatsache heraus, daß der Reichsnährstand zahlreiche Aufgaben durchführt, die sonst der Staat auf seine Kosten erledigen müßte.

Die Haupteinnahmequelle des Reichsnährstandes stellen die Beiträge dar[54]). Das Recht, Beiträge zu erheben, ist dem Reichsnährstand in § 11 der 1. VO. gegeben. Die danach vom Reichsbauernführer zu erlassenden Beitragsordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Bezüglich der Höhe der Beiträge ist ferner die Genehmigung des Reichsministers der Finanzen erforderlich (§ 4 Abschn. I d. Ges. zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. 3. 34 RGBl. I S. 235). Allgemeine Gesichtspunkte über Berechtigung und Höhe der Beiträge lassen sich nicht aufstellen. Sie dürfen jedenfalls nicht als Steuern angesehen werden[55]).

Die bisherige Entwicklung hat vier Gruppen von Beitragspflichtigen geschaffen: Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Inhaber von Fischereibetrieben, landwirtschaftliche Genossenschaften, Landhandel und be- und verarbeitende Betriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Gefolgschaftsmitglieder in landwirtschaftlichen Betrieben. Soweit die Beitragsordnungen nichts anderes bestimmen, erfolgt die Veranlagung und Erhebung der Beiträge durch die Finanzämter

---

[53]) auch fiskalische Erträgnisse, z. B. Gegenleistungen für die Benutzung einer privatrechtlich betriebenen Einrichtung oder Mieterträgnisse aus bürgerlich-rechtlichen Verträgen kommen in Betracht.

[54]) Laforet aaO. S. 224: Beiträge sind Leistungen, die an eine Zweckgemeinschaft zu entrichten sind für die aus dieser allgemein fließenden Vorteile und die von der Rechtspersönlichkeit der Zweckgemeinschaft festgesetzt werden.

[55]) Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931 RGBl. I S. 161 ff. § 1/I S. 1: Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einkünften allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

(§ 12/II I. VO.)[56]). Der Reichsbauernführer muß sich daher jeweils bei Abfassung der Beitragsordnungen an die Bedürfnisse der Reichsfinanzverwaltung halten und darauf bedacht sein, daß die Beitragserhebung sich in den Rahmen der sonstigen Arbeit der Finanzämter reibungslos einfügt[57]).

Bei der ersten Gruppe der beitragspflichtigen Mitglieder ist die Beitragspflicht grundsätzlich auf den Betrieb abgestellt. Beitragsschuldner ist, ohne Rücksicht auf seine sonstige Berufsstellung, der Eigentümer des Betriebs (bei Fischerei der Inhaber). Es sind also nicht nur Bauern und Landwirte, sondern auch Handwerker, Beamte, Industriebetriebe, juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts usw. für ihren landwirtschaftlichen Besitz beitragspflichtig. Die Beitragshöhe richtet sich regelmäßig nach dem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes (bei Fischereibetrieben nach der Zahl der durchschnittlich im Jahre beschäftigten Arbeitskräfte[58]).

Mehrfache Heranziehung derselben Person findet grundsätzlich nicht statt. Doch kann in Ausnahmefällen mehrfache Beitragsheranziehung in Frage kommen, dann nämlich, wenn in einer Hand mehrere Betriebe vereinigt sind, jeder Betrieb als wirtschaftliche Einheit angesehen werden kann und Umfang und Größe jeder Einheit eine besondere Beitragsheranziehung mit Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit der Beitragsumlegung angebracht erscheinen lassen.

Die Beiträge sind nicht persönliche, sondern, wie die früheren Landwirtschaftskammerbeiträge, auf dem Grundstück ruhende öffentliche Lasten. Sie genießen daher die Sicherung des § 10 ZVG.

Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt durch einen finanzamtlichen Beitragsbescheid. Gegen die Festsetzung der Beiträge ist nach Grund und Höhe Beschwerde zum Oberfinanzpräsidenten möglich (§ 15/III Beitr.-O.).

Alleiniger Beitragsschuldner für alle ihm angeschlossenen Genossenschaften ist der Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen —. Den zu errichtenden Beitrag setzt der Reichsbauernführer fest. Der Reichsverband legt den auf ihn entfallenden Beitrag auf die ihm an-

---

[56]) heute nur bei der ersten Gruppe der Beitragspflichtigen geübt.

[57]) §§ 204 ff. RAO.

[58]) Beitragsordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der kleinen Hochseefischerei für das Rechnungsjahr 1937 vom 10. 3. 1937: RNVbl. 1937 S. 369. Mit Rücksicht darauf, daß das Grundsteuergesetz vom 1. 12. 1936 erst am 1. 4. 1938 in Kraft tritt, ist noch einmal der Einheitswert 1931 als Beitragsmaßstab zu Grunde gelegt.

geschlossenen Genossenschaften um. Mit Ermächtigung des Reichsbauernführers kann er auch die nicht angeschlossenen Genossenschaften bei der Umlegung heranziehen. Als Beitragsmaßstab im Umlegungsverfahren wird in der Regel der Beitrag zu Grunde gelegt, den die Genossenschaften an ihren Verband bezahlen[59]).

An Stelle des Landhandels und der einzelnen Be- und Verarbeitungsbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Marktverbände, denen die verschiedenen Gruppen angehören, beitragspflichtig. Auch hier setzt der Reichsbauernführer die Beitragshöhe fest[60]). Die Marktverbände erlassen ihrerseits Beitragsordnungen[61]).

Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht jedoch für den reichsnährstandszugehörigen Einzelhandel und für das ambulante Gewerbe. Deren Beiträge werden von den Wirtschaftsgruppen Einzelhandel und Ambulantes Gewerbe mit den an sie zu entrichtenden Beiträgen festgesetzt und erhoben.

Beim Landhandel und den be- und verarbeitenden Betrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse erstreckt sich die Beitragspflicht an die Marktverbände nicht notwendig auf den Gesamtbetrieb, sondern gegebenenfalls nur auf den Teil des Betriebs, der sich mit Handel oder der Be- und Verarbeitung reichsnährstandsangehöriger Waren befaßt. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe, also Betriebe, die ausschließlich eigene Erzeugnisse be- oder verarbeiten, werden in der Regel nicht herangezogen. Doch widerspricht es andererseits keineswegs dem Grundsatz, daß die Mitgliedschaft zum Reichsnährstand nur eine einzige ist, wenn jemand, der gleichzeitig mehrere selbständige Betriebe hat, für jeden Betrieb einen gesonderten Beitrag, sei es sogar an verschiedene Marktverbände zahlen muß (z. B. Mühle und Bäckerei).

Nach § 4 Nr. 1 der 1. VO. umfaßt der Reichsnährstand auch die Gefolgschaftsmitglieder in bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betrieben. Ihnen war daneben Gelegenheit gegeben, durch freiwilligen Eintritt auch die Mitgliedschaft der Deutschen Arbeitsfront zu erwerben. Von dieser Möglichkeit wurde reichlich Gebrauch gemacht. Die DAF. richtete zur Betreuung der An-

---

[59]) Beitragsordnung des Reichsnährstandes für die Zusammenschlüsse und die Genossenschaften für das Rechnungsjahr 1937 vom 14. 7. 1937: RNVbl. 1937 S. 405.

[60]) Der Reichsbauernführer bedarf in diesem wie im vorher genannten Falle der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen sowie des Reichskommissars für die Preisbildung.

[61]) z. B.: Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft: Beitragsordnung vom 16. 9. 1937: RNVbl. S. 448.

gehörigen der landwirtschaftlichen Betriebe eigens die Betriebsgemeinschaft XIV ein. Am Erntedankfest 1935 schlossen der Reichsbauernführer und der Führer der DAF. das „Bückeberger Abkommen“[62]), das „die Einheit der Landarbeit“ brachte. Nach Ziffer 1 des Abkommens ist der Reichsnährstand körperschaftliches Mitglied der DAF. geworden und an die Stelle der Reichsbetriebsgemeinschaft XIV getreten. Ihm obliegt fürderhin die Betreuung der gesamten Gefolgschaftsmitglieder der landwirtschaftlichen Betriebe[63]). Es ist selbstverständlich, daß die Landarbeiter auch an der Deckung der dadurch entstehenden Kosten beteiligt sind. Dies geschieht auf Grund der Beitragsordnung für die Gefolgschaftsmitglieder in bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betrieben vom 24. 4. 1936 (RNVbl. 1936 S. 368)[64]). Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Gefolgschaftsmitglieder (§ 1). Der Beitrag bemißt sich nach der Höhe des monatlichen Arbeitsentgeltes (§ 3 S. 1). Die Erhebung der Beiträge geschieht hier nach der in der Sozialversicherung geübten Art: Einbehaltung der Beiträge durch die Betriebsführer.

Der Reichsnährstand kann, wie jede andere Rechtspersönlichkeit, Einrichtungen und Anstalten schaffen und diese nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts betreiben. Sodann finden ausschließlich bürgerlich-rechtliche Bestimmungen Anwendung. Die Leistungen Dritter für die Benutzung einer dieser Einrichtungen werden dann durch besondere bürgerlich-rechtliche Verträge festgesetzt[65]). Die Verfolgung der Ansprüche bemißt sich vollständig nach den Regeln des bürgerlichen Rechts. Beamte des Reichsnährstandes, die dabei tätig werden, sind Vertreter bei der Durchführung privatrechtlicher Ansprüche und üben insoweit keine anvertraute öffentliche Gewalt aus. Der Reichsnährstand kann jedoch auch bestimmen, daß für den Betrieb seiner Anstalten und Einrichtungen seine Hoheitsgewalt entscheiden soll. Hierfür bedarf es eines besonderen Willensaktes, der Satzung. Es gelten dann die Grundsätze des öffentlichen Rechts. Der Reichsnährstand ist dann übergeordnete Macht und die amtliche Tätigkeit des Organs oder eines Unterorgans ist Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt. Die Durchsetzung eines Anspruchs aus dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis ist sodann die Vollstreckung einer

---

[62]) abgedr. in der NS.-Landpost, Folge 41 vom 11. 10. 1935.

[63]) z. B.: weltanschauliche und fachliche Schulung, Wohnungspflege, Beilegung von Streitigkeiten zwischen Führer und Gefolgschaft.

[64]) Die Beitragsordnung vom 24. 4. 1936 gilt auch für das Geschäftsjahr 1937.

[65]) hier handelt es sich dann um fiskalische Erträgnisse.

verbindlichen Norm des in den Staat eingegliederten Reichsnährstandes.

Für die Benutzung seiner Einrichtungen und Veranstaltungen kann der Reichsnährstand sodann Gebühren verlangen (§ 13 1. VO.). Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Ermächtigung ist für jede öffentliche Einrichtung eine Gebührensatzung zu erlassen.

Hinsichtlich der Handhabung des Gebührenwesens gelten auch für den Reichsnährstand die in der Finanzwissenschaft allgemein entwickelten Grundsätze. Danach ist eine Gebühr[66]) grundsätzlich geschuldet, sobald eine tatsächliche Benutzung eintritt. Eine Verpflichtung zur Erhebung einer gleichmäßigen Gebühr besteht nicht. Eine solche ist nur dann als gegeben anzusehen, wenn auch ein Benutzungszwang gegeben ist. Einen solchen aber kennt das Reichsnährstandsgesetz nicht. Der Reichsnährstand kann demnach einzelne Benutzer ganz befreien oder er kann für die Benutzung einer besonderen Veranstaltung oder Einrichtung eine besondere Gebühr erheben. Der rechtlichen Natur der Gebühr aber würde es widersprechen, sie nach der Leistungsfähigkeit, dem Einkommen oder dem Vermögen des Benutzers abzustufen.

Die Verwendung seiner Einkünfte ist in das freie Ermessen des Reichsnährstandes gestellt. Da dem Einzelnen kein Recht eingeräumt ist, sich in die Verwaltung des Reichsnährstandes einzumischen, steht ihm auch keinerlei Recht zu, mitzubestimmen, wie der Reichsnährstand seine Einkünfte verwaltet, welche Ausgaben er macht und welchen Aufgaben er sich zuwendet. Die Erhebung von Gebühren ist ein Recht, aber keine Pflicht des Reichsnährstandes. Er kann die Benutzung seiner Einrichtungen und Veranstaltungen jederzeit auch ohne Gegenleistung gestatten, auch dann, wenn er die Beiträge dadurch erhöhen müßte. Ein Einwand der Subsidiarität ist, da eine Abstufung der Einkünfte des Reichsnährstandes in erstrangige und zweitrangige (primäre und subsidiäre) Deckungsmittel nicht getroffen ist, ausgeschlossen. Es kann also weder ein Beitragspflichtiger die Zahlung seines Beitrages mit dem Hinweis verweigern, daß die vom Reichsnährstand erhobenen Gebühren zur Deckung des Bedarfs ausreichend sind, noch kann umgekehrt ein Benutzer einer Einrichtung oder Veranstaltung die Leistung der festgesetzten Gebühr verweigern, weil die Beiträge den Geldbedarf des Reichsnährstandes befriedigen.

---

[66]) Laforet aaO. S. 471: Gebühren sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die eine Gegenleistung des Pflichtigen für eine besondere Leistung des Berechtigten darstellen.

Dem Reichsnährstand ist die Verpflichtung auferlegt, alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, eine Verpflichtung, die im Interesse einer geordneten und übersichtlichen Wirtschaftsführung eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist (§ 14 1. VO.). Der Haushaltsplan, der einen Wirtschaftsplan darstellt, nach dem der Haushalt innerhalb des Wirtschaftsjahres geführt wird, enthält, gleichwie die Haushaltspläne von Reich und Ländern, kein materielles Recht, sondern lediglich Dienstanweisungen an die Dienststellen des Reichsnährstandes über Art und Umfang der zu treffenden Einnahmen und Ausgaben. Die Aufstellung des Haushaltplans ist daher kein Akt der Normsetzung, sondern Vornahme eines Verwaltungsaktes im engeren Sinn, Erlaß einer Verwaltungsverordnung.

Der Haushaltsplan ist nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung[67]) aufzustellen und auszuführen. Er bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft (Abschn. I §§ 2, 4, 6 d. Ges. zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft v. 24. 3. 34 RLBl. I S. 235). Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endigt am 31. März. Es ist nach dem Jahr zu benennen, in dem es beginnt. Das Rechnungsjahr ist Haushaltsjahr (§ 2 RHO.). Auch der Reichsnährstand hat also eine einjährige Finanzperiode.

Für den Haushaltsplan gelten im übrigen ebenfalls die in der Finanzwissenschaft und Rechtslehre entwickelten Grundsätze, insbesondere die der Einheitlichkeit (es gibt rechtlich nur einen Haushaltsplan) und der Vollständigkeit (er muß alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten).

---

[67]) Reichshaushaltsordnung v. 31. 12. 22 RGBl. II S. 17 ff.

§ 7

Beamtenrecht und Haftung des Reichsnährstandes.

I.

Der Begriff des Beamten ist im Rechtsleben keineswegs einheitlich. Er richtet sich vielmehr nach Sinn und Zweck des Gesetzes, in dem von ihm die Rede ist. Nach § 359 StGB. ist unter einem Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes jede im Dienst des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Landes auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Person zu verstehen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet hat oder nicht. Wir haben es hier mit dem Beamten im Sinne des Strafgesetzbuches zu tun[68]).

Maßgebend ist danach die Anstellung im Dienste des Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Landes. Unter den im mittelbaren Dienste eines Landes stehenden Personen können nur Angestellte solcher öffentlich-rechtlicher Körperschaften gemeint sein, die im Staat und unter seiner Aufsicht öffentlich-rechtliche Funktionen ausüben. Es kommt jedoch für den strafrechtlichen Beamtenbegriff nicht auf die Natur der Dienstleistungen an. Sie brauchen keine hoheitsrechtlichen zu sein. Auch technische, ja selbst solche rein mechanischer Art genügen (RGStr. Bd. 5 S. 337). Es kommt ferner nicht darauf an, ob tatsächlich ein Amt bekleidet wird. Maßgeblich ist nur die Anstellung. Ihre Dauer ist ohne Bedeutung, wie es auch gleichgültig ist, ob ein Gehalt bezahlt wird oder nicht (RGStr Bd. 39 S. 232). Unerheblich ist es endlich aber auch, ob ein Beamtenverhältnis im Sinne eines vorhandenen Beamtengesetzes vorliegt (RGStr. Bd. 35 S. 325).

Enger ist der Begriff des Beamten im Sinne des § 839 BGB., Art. 131 RV. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts ist Beamter in diesem Sinne nur derjenige, der nach außen für einen Hoheitsträger Hoheitsgewalt ausübt, ohne daß es auf das Innenverhältnis zum Dienstherrn ankommt. Maßgebend ist hier also die Art der Betätigung[69]).

Noch enger ist der Begriff des Beamten im staatsrechtlichen Sinn. Er ist festgelegt durch die Erfordernisse, die das deutsche

---

[68]) Frank aaO. S. 784: Der Begriff gilt nicht nur wenn Täter Beamter ist, sondern auch für die Frage, ob Tat gegen einen Beamten begangen wurde.

Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39) für den Begriff des Beamten aufstellt. Beamter ist danach nur die im öffentlichen Dienst stehende Person, die durch einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt, dessen Form zwingend vorgeschrieben ist, nämlich durch Aushändigung einer Urkunde, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten sind, in das Beamtenverhältnis berufen worden ist. „Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes" (§ 27/I DBG.).

Stellen für Beamte dürfen nur eingerichtet werden, soweit sie die Wahrnehmung obrigkeitlicher Aufgaben in sich schließen oder aus Gründen der Staatssicherheit nicht von Angestellten oder Arbeitern versehen werden dürfen. Als obrigkeitliche Aufgabe gilt insbesondere nicht eine Tätigkeit, die sich ihrer Art nach von solchen des allgemeinen Wirtschaftslebens nicht unterscheidet, sowie eine Tätigkeit im Verwaltungsdienste, die sich in mechanischen Hilfeleistungen, in Schreibdienst und in einfachen Büroarbeiten erschöpft (§ 148/I DBG.).

Es bedarf keiner näheren Ausführungen darüber, daß der Reichsnährstand Dienstherr von Beamten im strafrechtlichen Sinne und im Sinne von § 839 BGB., Art. 131 RV., sein kann und ist[70]).

Gesetzgebung und Rechtsprechung stimmten in der Vergangenheit auch darin überein, daß nicht nur Reich und Länder, sondern auch Gemeinden, Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Beamte im staatsrechtlichen Sinne anzustellen vermögen. Für Personalkörperschaften dagegen war die Fähigkeit der Beamtenanstellung bisher durchweg verneint[71]). Das DBG. hat hier eine Wandelung geschaffen. Nach § 148/II DBG. ist für die Beamtenanstellung durch andere als Gebietskörperschaften die Zustimmung des zuständigen Reichsministers und des Reichsministers der Finanzen erforderlich. Die Fähigkeit des Reichsnährstandes, Dienstherr von Beamten zu sein, ist damit an sich gesetzlich anerkannt[72]). Er unterliegt dabei neben den Beschränkungen des § 148/I DBG. auch denen des § 148/II DBG. Zur Genehmigung zuständiger Reichsminister ist der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

---

[69]) so auch Laforet aaO. S. 102.
[70]) s. hiezu RG. am 5. 8. 1937 in RdRN. 1937 S. 719 f.
[71]) so auch Emig aaO. S. 343.
[72]) s. hiezu S. 33.

Die Dienstherrnfähigkeit des Reichsnährstandes liegt begründet in der Natur der ihm zustehenden Aufgaben und in der Form, in der diese Aufgaben verwirklicht werden, nämlich in der Form hoheitsrechtlichen Handelns[73]). Die Beamten des Reichsnährstandes sind mittelbare Reichsbeamte im Sinne des § 2/III DBG. Sie stehen nicht nur im Dienste des Reichsnährstandes, sondern auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Führer und Reichskanzler (§ 1/I DBG.).

Nach § 1 RNStG. und § 6 der 1. VO. ist der Reichsnährstand Rechtsnachfolger der Landwirtschaftskammern geworden. Diese gehörten nach ihren Aufgaben, ihrer Verfassung und Eingliederung in den staatlichen Organismus zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die bei ihnen beschäftigten Personen waren zum Teil Beamte. Durch die Gesamtrechtsnachfolge ist somit der Reichsnährstand schon damals Dienstherr zahlreicher Beamter geworden[74]). Alle die Personen, die vor dem 2. 7. 1933 unter Beachtung der damals geltenden Vorschriften in das Beamtenverhältnis einer Landwirtschaftskammer berufen worden waren, besitzen auch heute beim Reichsnährstand noch Beamteneigenschaft, auch dann, wenn sie nach der Übernahme keine Urkunde erhalten haben, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthalten waren (§ 178/I DBG.)[75]).

Für die Beamten des Reichsnährstandes gilt die Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 71) in gleicher Weise wie für die Beamten des Reiches und der Länder (§ 1 RDStO., § 2 DBG.). Als oberste Dienstbehörde im Sinne der RDStO. gilt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft (§ 112/IV RDStO.).

II.

Entsprechend der Fähigkeit des Reichsnährstandes Dritten gegenüber entweder in Ausübung von Hoheitsgewalt und damit übergeordnet oder auf dem Boden gleichen Rechts als privatrechtliche Rechtspersönlichkeit handeln zu können, ist auch bei der Haftung des Reichsnährstandes zu unterscheiden zwischen 1. der Haftung für Handlungen und Unterlassungen bei Ausübung von Hoheitsgewalt und 2. der Haftung in Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts.

---

[73]) so auch Emig aaO. S. 347.

[74]) so auch Emig aaO. S. 345.

[75]) die tatsächliche Handhabung vermeidet die Anstellung von Arbeitskräften im Beamtenverhältnis.

1. Soweit ein Beamter[76]) des Reichsnährstandes in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht verletzt, ist der Reichsnährstand diesem Dritten für den erlittenen Schaden haftbar. Die hiefür nach § 839 BGB. eigentlich bestehende Haftung des Beamten selbst ist auf Grund von Art. 131 RV. dem Dritten gegenüber auf den eigentlichen Träger der Hoheitsgewalt übergegangen[77]). Im Außenverhältnis haftet also nur der Hoheitsträger[78]). Ansprüche können nur gegen ihn allein und zwar vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. (Art. 131/I S. 3 RV.) Daß der Beamte gerade zu der in Frage stehenden Amtshandlung zuständig war, ist nicht Voraussetzung für die Verantwortlichkeit des Reichsnährstandes. Es muß jedoch ein innerer Zusammenhang, zwischen der eine Amtspflichtverletzung darstellenden Handlung und den Obliegenheiten des Beamten, für die ihm die öffentliche Gewalt anvertraut ist, bestehen, d. h. die Amtspflichtverletzung muß in Ausübung öffentlicher Gewalt begangen sein. Eine Verantwortlichkeit trifft den Reichsnährstand jedoch nur in dem Umfang und unter den Vorausetzungen, unter denen der Beamte selbst nach § 839 haften würde. Art. 131 RV. stellt sachlich keine Erweiterung der Schadensersatzpflicht über den zivilrechtlich bestehenden Kreis der Amtshaftung hinaus dar, er hat vielmehr nur den Zweck, dem Staatsbürger gegen die Folgen einer rechtswidrigen Amtsausübung eine größere Sicherheit zu geben[79]). Der Beamte hat dem Reichsnährstand den Schaden insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (§ 23/II DGB.)

2. Soweit es sich um Tatbestände des bürgerlichen Rechts handelt, also bei Handlungen und Unterlassungen, in denen der Reichsnährstand dem Dritten nicht als übergeordnete Macht, als Träger von Hoheitsgewalt, sondern wie ein gewöhnlicher Privatmann gegenübersteht, ergibt sich eine verschiedene Art der Haftung, je nachdem ob ein verfassungsmäßiger Vertreter des

---

[76]) Hier ist natürlich der Beamte im Sinne des § 839 BGB. Art. 131 RV. gemeint.

[77]) Die früher stark umstrittene Frage, ob Art. 131/I RV. unmittelbar geltendes Recht oder nur eine Richtlinie für die Gesetzgebung enthalte, ist durch die Rechtsprechung des RG. im ersteren Sinn entschieden worden. (RGZ. Bd. 102 S. 177, 392, Bd. 103 S. 430, Bd. 106 S. 34, Bd. 107 S. 61, Bd. 109 S. 209.)

[78]) Die Regelung ist entnommen aus Art. 77 EGBGB. in Verbindung mit Art. 60 AGBGB.

[79]) so auch Laforet - Jan - Schattenfroh: aaO. S. 186.

Reichsnährstandes oder ob ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter den Schaden verursacht hat.

a) Einziges Organ des Reichsnährstandes ist der Reichsbauernführer als dessen Führer und gesetzlicher Vertreter (§ 10/I 1. VO.). Er ist damit der wirkliche verfassungsmäßig bestellte Vertreter des Reichsnährstandes. Es ist ihm jedoch gestattet, seine Befugnisse mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung auf nachgeordnete Stellen zu übertragen (§ 10/III 1. VO.). Wie oben (§ 2 S. 15, 16) näher ausgeführt, hat er von dieser Befugnis in weitem Umfang Gebrauch gemacht. Wann immer eine nachgeordnete Stelle im Rahmen ihr erteilter Ermächtigung für den Reichsbauernführer als Führer und gesetzlichen Vertreter des Reichsnährstandes tätig wird, handelt auch sie als verfassungsmäßig bestellter Vertreter des Reichsnährstandes.

Soweit es sich um die Tätigkeit eines verfassungsmäßig bestellten Vertreters handelt, haftet der Reichsnährstand dem Dritten gemäß §§ 89, 31 BGB. Voraussetzung der Haftung ist, daß ein Tatbestand vorliegt, der nach den Rechtssätzen des bürgerlichen Rechts zum Schadensersatz verpflichtet und daß es sich um Verrichtungen handelt, die dem verfassungsmäßig bestellten Vertreter zustehen, diesem also durch das öffentliche Recht (RNStG., Durchführungsverordnungen oder sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften) zur Erledigung zugewiesen sind. Bei einem Handeln ohne Vertretungsmacht ist eine Haftung des Reichsnährstandes für die Rechtshandlung aus diesem Grund nicht gegeben.

Hinsichtlich der Haftung kommt im übrigen der Grundsatz des § 278 BGB., wonach der Schuldner ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters in gleichem Umfang zu vertreten hat, wie eigenes Verschulden, voll zur Geltung. Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden (§ 278 S. 2, 276 BGB.). Der Grund der Pflicht zum Schadensersatz ist gleichgültig. Er kann in der Verletzung vertraglicher Pflichten oder in einem sonstigen Rechtsverhältnis, in einer unerlaubten Handlung oder in einem sonstigen zum Schadensersatz verpflichtenden Umstand (z. B. Notstand § 228 BGB.) gegeben sein. Der Entschuldungsbeweis des § 831 BGB. kommt hier nicht in Frage. Es gilt jedoch der Grundsatz der Aufhebung und Minderung der Schadensersatzpflicht wegen mitwirkenden Verschuldens des geschädigten Dritten gemäß § 254 BGB.[80]).

---

[80]) so auch Laforet - Jan - Schattenfroh: aaO. S. 187.

b) Für die Handlungen seiner Beamten, Angestellten und Arbeiter in Angelegenheiten, in denen der Reichsnährstand einem Dritten als privatrechtliche Rechtspersönlichkeit gegenübersteht, haftet er wie jede andere Rechtspersönlichkeit des bürgerlichen Rechts. Der Reichsnährstand hat ein Verschulden dieser Personen als Erfüllungsgehilfen in gleichem Umfang zu vertreten wie das Verschulden seines Organs. Für unerlaubte Handlungen nach §§ 823 ff. BGB., die den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Reichsnährstandes bei Ausübung ihrer Diensttätigkeit zur Last fallen, gilt § 831 BGB. Danach ist der Reichsnährstand zwar grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt aber, wenn er nachweist, daß er bei der Auswahl der bestellten Personen und soweit er Vorrichtungen und Gerätschaften zu beschaffen hatte, bei der Beschaffung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Der Reichsnährstand haftet hier als Gesamtschuldner neben dem Beamten, Angestellten und Arbeiter (§ 840 BGB.). Der Grundsatz des § 254 BGB. kommt auch hier voll in Anwendung.

Auf die dem Reichsnährstand angehörenden Körperschaften des öffentlichen Rechts finden die hier entwickelten Haftungsgrundsätze entsprechende Anwendung. Als verfassungsmäßig bestellte Vertreter sind jeweils die in der Satzung näher bezeichneten Organe der Körperschaften anzusehen.

Der in § 6 Reichsnährstandsgesetz ausgesprochene Haftungsausschluß des Reiches hat mit der hier behandelten Haftung des Reichsnährstandes nichts zu tun.

§ 8

Ordnungsstrafen und Schiedsgerichtsbarkeit.

I.

Insoweit dem Reichsnährstand oder einzelnen seiner Gruppen im Verordnungswege die Ermächtigung erteilt ist, Erzeugung, Absatz, Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu regeln (§ 2 RNStG.) und insoweit diese Aufgaben auf Grund von § 3 RNStG., allein oder in Verbindung mit anderen Gesetzen (z. B. Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. 6. 34, RGBl. I S. 527, Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. 9. 33 RGBl. I S. 627), reichsnährstandsangehörigen Marktverbänden (Wirtschaftsverbände-Hauptvereinigungen, Wirtschaftliche Vereinigungen) übertragen sind, ist diesen jeweils die Ermächtigung miterteilt, gegen Mitglieder, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, Ordnungsstrafen zu verhängen. Die Berechtigung, eine Ermächtigung zum Erlaß von Ordnungsstrafen zu erteilen, ruht in der dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erteilten Generalermächtigung, den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft, sowie die Erzeugung, den Absatz, die Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu regeln (§ 1 RNStG.).

Die Ordnungsstrafe ist ihrem Wesen nach eine auf dem Gedanken der Gemeinschaft aufgebaute Strafe eigener Art. Sie greift dann Platz, wenn ein Mitglied durch eine Handlung gegen den Geist der Gemeinschaft verstoßen hat. Neben dem Zweck, eine Sühne darzustellen für das begangene Unrecht, ist sie bestimmt, den Einzelnen wieder in die Gemeinschaftsordnung zurückzuführen, aus der er sich durch seinen Verstoß entfernt hat. Neben den, das Wesen einer wirklichen Strafe ausmachenden Sühnezweck, tritt also, mit nicht geringerer Bedeutung der Zweck, als Erziehungsmittel zu dienen[81]). Damit dient die Ordnungsstrafe gleichzeitig der Sicherung des Neuaufbaues des Wirtschaftsrechts.

In ihren wesentlichen Merkmalen findet sich die Ordnungsstrafe bereits im Sozialversicherungsrecht und in einigen Notverordnungen des Reichspräsidenten aus der Krisenzeit[82]). Während sie bisher jedoch eine Einzelerscheinung darstellte, bildet

---

[81]) so auch Merkel: RdRN. 1936 S. 639.

[82]) RVO. §§ 18, 53, 680, 887, 851, 879, 908, 1043, 1201, 1202, 1215, 1487, 1488, 1489, 1547.

sie heute eine wesentliche Einrichtung des neuen Wirtschaftsrechts mit der Neigung, sich auf allen Gebieten desselben Geltung zu verschaffen und zum bleibenden Bestandteil unserer Rechtsordnung zu werden[83]). Die früher üblichen Kriminalstrafen wurden durch sie fast völlig verdrängt. Die zum Teil neuartigen Gedanken und Einrichtungen des Ordnungsstrafrechts sind darüber hinaus berufen, auf das Gebiet des allgemeinen Rechts in vielen Fällen befruchtend und bahnbrechend zu wirken.

Die Ordnungstrafe ist nicht kriminelle Strafe und will es nicht sein. Ihre Bedeutung liegt im Schutze der Gemeinschaftsinteressen des Reichsnährstandes, während Schutzobjekt der kriminellen Strafe staatliche Interessen sind. Zur Strafverfolgung sind die staatlichen Strafgerichte nicht eingesetzt. Das beweist deutlich, daß ein staatlicher Strafanspruch hier nicht besteht. Wäre die Ordnungsstrafe kriminelle Strafe, so wäre es unverständlich, warum in zahlreichen Sondervorschriften gegen besonders schwere Verletzungen der Rechtsordnung für die landwirtschaftliche Marktregelung als letztes Mittel kriminelle Strafdrohungen enthalten sind. Gerade diese Regelung zeigt, daß der Staat als solcher über die besonders geregelten Fälle hinaus kein Interesse an einer Strafverfolgung hat[84]).

Da beide Strafarten also etwas grundsätzlich Verschiedenes darstellen, können beide gleichzeitig nebeneinander verhängt werden. Soweit eine Verordnung auch noch eine besondere kriminelle Strafdrohung enthält, steht diese vollständig neben dem Ordnungsstrafrecht. „Der Reichsbauernführer hat mit der Anordnung von Ordnungsstrafen eine Vorschrift erlassen, die einen anderen Charakter hat als das allgemeine Strafrecht und in das Strafgesetzbuch weder eingreifen will, noch einzugreifen vermag“[85]). In materieller wie in formeller Hinsicht sind beide Strafverfahren völlig voneinander getrennt und unabhängig. Insbesondere hat ein im ordentlichen Strafverfahren ergehendes freisprechendes Urteil keinerlei Rechtskraftwirkung auf das Ordnungsstrafverfahren[86]).

---

[83]) so auch Hamann RdRN. 1935 S. 786.

[84]) so auch Merkel RdRN. 1936 S. 639, Hamann RdRN. 1935 S. 786, Meeske DJ. 1936 S. 116.

[85]) RG.-Urteil vom 12. 5. 36 in RdRN. 1936 S. 492.

so auch Laforet aaO. S. 96: „Der Grundsatz „ne bis in idem“ gilt nur für gleichartige Strafen“.

[86]) so auch Merkel RdRN. 1936 S. 639, Hamann RdRN. 1935 S. 786, a. A. Meeske RdRN. 1936 S. 116: Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe schließt die Verhängung einer Kriminalstrafe wegen derselben Zuwiderhandlung aus. Die Ordnungsstrafe ersetzt die Kriminalstrafe.

Die Ordnungsstrafe hat auch nichts zu tun mit der privatrechtlichen Vertragsstrafe. Diese stellt ein von einer Hauptverpflichtung verschiedenes Leistungsversprechen für den Fall künftiger Pflichtverletzung dar, mit dem Zweck, den Schuldner zur ordnungsmäßigen Erfüllung anzuhalten. Die Ordnungsstrafe hingegen ist eine vom Reichsnährstand oder einem Marktverband auf Grund gesetzlicher Ermächtigung einseitig festgesetzte Strafe zur Sühne für begangenes Unrecht.

Die polizeiliche Zwangsstrafe ist ihrem Wesen nach ein Beugemittel. Polizeiliche Befugnisse werden in der Regel nur staatlichen Stellen übertragen. Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich nicht. Soweit die ihnen zugewiesenen Machtmittel nicht ausreichen, müssen sie sich an den Staat wenden, mit der Bitte, ihnen seine polizeiliche Macht zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeit ist auch in § 10/II RNStG. vorgesehen. Danach kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zur Durchführung der von ihm getroffenen marktordnenden und marktregelnden Maßnahmen Bestimmungen über die Anwendung von polizeilichem Zwang nach Maßgabe der Landesgesetze treffen. Gerade diese ausdrückliche Regelung, aus der sich die Möglichkeit eines Nebeneinander von Ordnungsstrafe und Anwendung polizeilichen Zwanges ergibt, läßt ersehen, daß die Ordnungsstrafe keineswegs als Beugemaßnahme gedacht ist[87]).

Ausgehend von der Tatsache, daß Ordnungsstrafrecht des Reichsnährstandes und Dienststrafrecht der Beamten in vieler Hinsicht gleiche oder ähnliche Regelung aufweisen, glaubt Hamann die Grundsätze über die Handhabung des letzteren auf das Ordnungsstrafrecht anwenden zu können[88]). Dem ist aber sicher nicht so. Der Bauer, der seinen Acker pflügt oder seine Wiese mäht, übt doch eine völlig andere Tätigkeit aus als der Beamte in der Schreibstube. Hier verwaltende, dort wirtschaftende, zum Großteil urerzeugende Tätigkeit. Eine Befolgung der Ansicht Hamanns hieße staatliche Verwaltungstätigkeit des Beamten und privatwirtschaftliche wirtschaftende Tätigkeit des Reichsnährstandsangehörigen auf eine Stufe stellen. Wäre das Ordnungsstrafrecht des Reichsnährstandes nur als eine Art Dienststrafrecht für die Beamten des Reichsnährstandes eingerichtet, so könnte Hamanns Meinung beigepflichtet werden. Aber gerade sie werden

---

[87]) so auch Hamann RdRN. 1935 S. 786.
[88]) s. Hamann RdRN. 1935 S. 786.

ja von dem Ordnungsstrafrecht überhaupt nicht berührt, sie sind vielmehr in das staatliche Dienststrafverfahren eingegliedert[89]).

Ihrer rechtlichen Natur nach erscheint sonach die Ordnungsstrafe in ihrer heutigen Gestalt „als eine eigentümliche Maßregel des Wirtschaftsrechts, die Unrechtsfolge ist und Strafcharakter hat, aber ethisch neutral ist“[90]).

Die Verfolgung von mit Ordnungsstrafe bedrohten Verstößen steht im pflichtgemäßen Ermessen des zur Bestrafung befugten Verbandes. Entgegen der Regelung im ordentlichen Strafprozeß gilt hier also nicht das Legalitäts-, sondern das Opportunitätsprinzip. Daher sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung auf das Ordnungsstrafverfahren durchaus unanwendbar[91]). Für die gesamte Handhabung der Ordnungsstrafe ergeben sich damit wichtige Fingerzeige.

Da die Ordnungsstrafe eine echte Strafe ist, ist eine Bestrafung nur möglich, sofern eine schuldhafte Zuwiderhandlung vorliegt. Das Verschulden kann in Vorsatz oder Fahrlässigkeit bestehen. Was unter beiden verstanden wird, kann aus der Erkenntnis des allgemeinen Strafrechts entnommen werden[92]). Auch die dort entwickelten Schuld- und Unrechtsausschließungsgründe haben im Ordnungsstrafrecht volle Anwendung zu finden. Gründe, die schon in einer auf dem Grundsatz des Verfolgungszwangs aufgebauten Strafrechtsordnung zur Straflosigkeit führen, müssen erst recht dann zur Anwendung kommen, wenn die Strafverfolgung in den Bereich des Ermessens gestellt ist. Darüber hinaus müssen bei der Entscheidung, ob Strafverfolgung oder nicht, aber auch noch Gesichtspunkte Berücksichtigung finden, die im allgemeinen Strafrecht nicht von Bedeutung sein können. Ein objektiv vorliegender Verstoß kann dann straflos bleiben, wenn es sich um eine geringfügige Angelegenheit handelt. Er wird es insbesondere auch dann bleiben müssen, wenn sich aus den näheren Umständen eine Gesinnung erkennen läßt, die nicht den Gedanken der Gemeinschaft verneint, wenn im Gegenteil der Verstoß gerade in Ausübung der Pflege der Gemeinschaft begangen wurde, was durchaus denkbar ist. Die innere Gesinnung des Verstoßenden wird daher im Ordnungsstrafrecht von nicht geringer Bedeutung sein müssen.

---

[89]) so auch Merkel RdRN. 1936 S. 639.
[90]) Meeske DJ. 1936 S. 116.
[91]) so auch Hamann RdRN. 1935 S. 787.
[92]) so auch Merkel RdRN. 1936 S. 639, Hamann RdRN. 1935 S. 786.

Innerhalb des Ordnungsstrafrechts hat sicher auch der Grundsatz „ne bis in idem" zu gelten. Wird jedoch nach erfolgter Bestrafung gegen dasselbe Gebot oder Verbot weiterhin verstoßen, so liegt ein neuer Verstoß vor, gegen den eine neue Ordnungsstrafe zu verhängen ist[93]).

Das Ordnungsstrafrecht kennt weder den Begriff der Verfolgungs- noch den der Vollstreckungsverjährung. Es knüpft insoweit an den altgermanischen Rechtsgedanken an, daß ein Verstoß durch Zeitablauf nicht geheilt werden kann. Auch der deutschrechtliche Begriff der Verwirkung ist dem Ordnungsstrafrecht fremd. Versuche, einen dieser Rechtsbegriffe in das System des Ordnungsstrafrechts einzuführen[94]), sind abzulehnen. Verjährung und Verwirkung sind hier nicht gewollt. Ob wegen zeitlich großer Entfernung ein Verstoß nicht mehr erfolgt oder ob deshalb eine einmal verhängte Strafe nicht vollstreckt wird, ist völlig in das Ermessen des zur Bestrafung befugten Verbandes gestellt.

Die Beitreibung der verhängten Ordnungsstrafen erfolgt auf Ersuchen des Reichsnährstandes durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 325—390 RAO.)[95]). Entsprechendes gilt für die meisten Marktverbände hinsichtlich der Beitreibung der von ihnen festgesetzten Beiträge und Ordnungsstrafen.

Als Rechtsmittel gegen die Ordnungsstrafe besteht in der Regel die Möglichkeit der Schiedsklage bei dem zuständigen Schiedsgericht des Reichsnährstandes oder des den Strafbescheid erlassenden Marktverbandes.

II.

Reichsnährstand und Marktverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die von ihnen durchgeführte Marktordnung ist eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Streitigkeiten, die daraus entstehen, liegen jenseits aller zivilrechtlichen Betrachtungsweise und können daher nicht von den ordentlichen Gerichten entschieden werden[96]). Mit der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. 2. 35 (RGBl. I S. 293) wurde an Stelle der bisherigen Zersplitterung eine einheitliche ständische Marktgerichtsbarkeit in der Form von Schiedsgerichten gesetzt.

---

[93]) Hamann: RdRN. 1935 S. 787.

[94]) Hamann hält den Grundsatz der Verwirkung für anwendbar: RdRN. 1935 S. 786.

[95]) VO. über die Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstandes vom 21. Juli 1934 (RGBl. I S. 720).

[96]) so auch Merkel: RdRN. 1935 S. 145.

Solche Schiedsgerichte wurden errichtet:

1. bei den auf Grund § 3 RNStG. gebildeten Marktverbänden. Soweit eine Unterteilung der Hauptvereinigungen in Wirtschaftsverbände vorgenommen ist, finden sich zum Teil auch Schiedsgerichte bei jedem Wirtschaftsverband. Die Schiedsgerichte bei der Hauptvereinigung sind dann aber nicht etwa übergeordnete Gerichte, sie sind vielmehr gleichrangig, haben aber regelmäßig eine besondere sachliche Zuständigkeit. Die Schiedsgerichte haben ihren Sitz am Sitz des Marktverbandes, für den sie bestehen.

2. bei der Wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen, die auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen durch die Verordnungen vom 5. 11. 33 und 10. 7. 35 (RGBl. I 1933 S. 810, 1935 S. 915) geschaffen wurde. Sitz des Schiedsgerichts ist Berlin.

3. beim Reichsnährstand, soweit er auf Grund des § 2 RNStG. zur Marktregelung ermächtigt ist (z. B. Grünkern, Saatgut). Laut Anordnung des Reichsbauernführers vom 16. 4. 36 (RNVBl. 1936 S. 199) befindet sich ein Schiedsgericht am Sitze jeder Landesbauernschaft.

Gemeinsames Berufungsgericht ist das Oberschiedsgericht beim Reichsnährstand in Berlin.

Außer den in den Verordnungen und den Satzungen der Marktverbände vorgesehenen Fällen sind die Schiedsgerichte zuständig bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Marktverbände, die aus deren Maßnahmen mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen (§ 3/II SchVO.). Hierunter fallen in der Hauptsache Streitigkeiten zwischen verschiedenen in einem Marktverband zusammengeschlossenen Berufsgruppen. Insoweit entscheiden die Schiedsgerichte auch über bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten. Eine weitere Zuständigkeit ist gegeben für die Anfechtung von marktregelnden Maßnahmen, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigung in § 2 RNStG. trifft. Hierunter fallen nicht nur Ordnungsstrafen und Einzelverfügungen, sondern auch Maßnahmen allgemeiner Art, ausgenommen die Festsetzung von Preisen und Preisspannen. Letztere sind jedoch nur dann anfechtbar, wenn sie für den Kläger unter Berücksichtigung der bei ihm vorliegenden besonderen Umstände eine unbillige Härte bedeuten würden. Dringt die Klage durch, dann wird damit nicht die Anordnung des Reichsnährstandes selbst außer Kraft gesetzt, das Schiedsgericht kann vielmehr lediglich bestimmen, daß sie auf den Betrieb des Klägers nicht angewendet

werden darf. Die Anordnungen allgemein bindender Art, die der Reichsnährstand trifft, stellen in der Regel materielle Rechtssätze dar. Mit der getroffenen Regelung ist damit der herrschenden Rechtsanschauung Genüge getan, wonach materielle Rechtssätze, also Gesetze im weiteren Sinn, durch Entscheidungen eines Gerichts nicht außer Kraft gesetzt werden können[97]).

Soweit vor Inkrafttreten der Schiedsgerichtsverordnung gegen marktregelnde Maßnahmen des Reichsnährstandes der Beschwerdeweg zur vorgeordneten Dienststelle möglich war, besteht diese Möglichkeit auch heute regelmäßig noch weiter. Als einfacheres, rascheres und billigeres Verfahren wird er der bei geringfügigeren Anlässen vorzuziehende Weg sein[98]).

Soweit nichts anderes bestimmt ist, besteht für die Schiedsgerichte eine ausschließliche Zuständigkeit.

Ihrer Rechtsnatur nach sind die Marktordnungsschiedsgerichte öffentlich-rechtliche Sondergerichte[99]). Sie entscheiden in der Hauptsache über Streitfragen, die aus einem öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis entstehen. Die gegenteilige Ansicht des Oberschiedsgerichts ist unzutreffend. Wenn dieses auf dem Standpunkt steht (s. RdRN. 1935 S. 637), in den Satzungen der Marktverbände wären Schiedsabreden enthalten, so verkennt es die Tatsache, daß Satzungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht gegenseitige Vereinbarungen enthalten, daß sie vielmehr für den Kreis der Körperschaftsmitglieder bindende Rechtsregeln und damit materielles Recht darstellen.

Zusammensetzung der Schiedsgerichte und nähere Regelung des Verfahrens ergeben sich im einzelnen aus der Verordnung vom 26. 2. 35. Grundsätzlich ist dazu zu sagen, daß das Verfahrensrecht eine erhebliche Auflockerung der geltenden Formvorschriften der Zivilprozeßordnung darstellt und namentlich bezüglich seiner Elastizität und Formfreiheit bei einer etwaigen Reform der ZPO. in mancher Hinsicht wegweisend zu sein vermag. Es regelt die Mindestansprüche, die an ein geordnetes Verfahren zu stellen sind und überläßt es im übrigen der Erfahrung und dem Geschick des Richters, das Verfahren nach den Bedürfnissen des Einzelfalls zu regeln. So steht das Verfahrensrecht der Marktordnungsschiedsgerichte etwa in der Mitte zwischen dem einigermaßen aufgelockerten arbeitsgerichtlichen Verfahren und dem

---

[97]) so auch Hamann: RdRN. 1935 S. 451.
[98]) so auch Hamann: RdRN. 1935 S. 451.
[99]) so auch Drechsler: JW. 1936 S. 1804.

völlig im richterlichen Ermessen stehenden Verfahren des Schiedsverfahrens der ZPO.[100]).

Die wesentlichen Neuerungen seien in der Folge kurz aufgeführt:

Das Verfahren ist in weitem Maße der Herrschaft der Parteien entzogen. Das vorbereitende Verfahren steht völlig unter dem Einfluß des Obmanns, dessen vornehmste Aufgabe es ist, den Tatbestand zu erforschen und den Streitstoff so zu fördern, daß er nach Möglichkeit in einem Termin entschieden werden kann. Sofern eine Partei der ihr auferlegten Pflicht, das Ihre zur Förderung des Rechtsstreits beizutragen, nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit der Klagabweisung ohne Sachentscheidung (§ 17/II SchVO.). Hier hat die Auffassung Niederschlag gefunden, daß ein Prozeßverhältnis ein Gemeinschaftsverhältnis darstellt, aus dem für die Parteien nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten erwachsen[101]).

Bei Streitigkeiten über Voraussetzung und Umfang einer Entschädigung, in denen keine Frist zur Klageerhebung bestimmt ist, kann das Gericht die Klage ganz oder zum Teil abweisen, wenn die Erhebung der Klage innerhalb angemessener Frist durch Verschulden des Berechtigten unterblieben ist (§ 11/V SchVO.). Hier hat der deutschrechtliche, schon im Aufwertungsrecht entwickelte Grundsatz der Verwirkung Ausdruck gefunden, der in zahlreichen Fällen geeignet sein mag, die römischrechtliche Einrichtung der Verjährung aus dem deutschen Recht zu verdrängen[102]).

Das Schiedsgerichtsverfahren kennt keine Klagabweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts. Das unzuständige Gericht hat die Klage vielmehr an das zuständige zu verweisen (§ 14/I SchVO.). Dieses ist an die Entscheidung gebunden (analoge Anwendung von § 276/II ZPO.). Die hier getroffene Regelung erspart Zeit und Arbeit und den Parteien häufig recht unverständlichen Streit über die größtenteils nebensächliche Zuständigkeit. Es wäre lediglich zu wünschen, daß den Schiedsgerichten auch eine Verweisungsbefugnis an die ordentlichen Gerichte mit bindender Wirkung für diese eingeräumt wäre. Ohne Änderung der ZPO. ist dies aber undenkbar.

Der Gütegedanke hat eine starke Ausprägung gefunden. Aufgabe des Richters ist es, nicht nur zu richten, sondern auch zu schlichten. Nach § 19 SchVO. kann daher der Versuch der güt-

---

[100]) Merkel: RdRN. 1935 S. 146.

[101]) so auch Merkel: RdRN. 1935 S. 146; Hamann: RdRN 1935 S. 452.

[102]) Hamann: RdRN. 1935 S. 452.

lichen Einigung in jeder Lage des Verfahrens gemacht werden. Ein dabei abgeschlossener Vergleich hat die Wirkung eines Schiedsvergleichs im Sinne des § 1045a ZPO.

Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Durch diese Neuerung werden vor allem Härten vermieden, die sich aus einer Änderung der bisherigen Rechtsprechung ergeben[103]).

Trotz der beachtlichen Fortschritte des Verfahrensrechts, die es mehr als die Grundsätze der ZPO. gestatten, der Partei ihr Recht zu verschaffen, die wirklich recht hat, sind Mängel in der Gestaltung des Schiedsgerichtsverfahrens nicht zu verkennen.

Die Obmänner der Schiedsgerichte müssen die Befähigung zum Richteramt haben (§ 8/I S. 2 SchVO.). Die Schiedsgerichte werden nicht auf Grund von Parteiaufträgen tätig, sie sind vielmehr unabhängige Gerichte, die auf Grund ihrer Errichtung durch den Staat auf dessen Befehl hin tätig werden. Mehr als im ordentlichen Zivilprozeßverfahren ist Gewähr dafür gegeben, daß das richtige Recht von ihnen gefunden wird. Insoweit entspricht ihre Stellung also völlig der der ordentlichen staatlichen Gerichte. Trotzdem aber ist der letzte Schritt zur Gleichstellung nicht gemacht worden, man hat vielmehr das Verfahren vor den Schiedsgerichten an die Vorschriften des schiedsrichterlichen Verfahrens der ZPO. (10. Buch der ZPO., §§ 1025 ff.) gebunden. Das hat zur Folge, daß beispielsweise der Obmann Zeugen nicht unter Eid vernehmen kann und daß den Entscheidungen der Schiedsgerichte die unmittelbare Vollstreckbarkeit versagt ist. Damit müssen praktisch die meisten Rechtsstreite vor zwei Instanzen gebracht werden, das Schiedsgericht zur Entscheidung und das nach §§ 28, 29 SchVO., §§ 1046, 1047 ZPO. zuständige Vollstreckungsgericht zur Vollstreckbarkeitserklärung der Entscheidung. Der gesamte Rechtsstreit erfährt dadurch eine unliebsame Verzögerung, die eine innere Berechtigung nicht hat[104]).

Soweit die Schiedsgerichte zuständig sind zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit von Ordnungsstrafen, ist die Verfahrensregelung der hoheitsrechtlichen Stellung von Reichsnährstand oder Marktverband abträglich. Der Ordnungsstrafbescheid wird von Reichsnährstand oder Marktverband als Hoheitsakt erlassen. Es ist eigentümlich, daß seitens des Betroffenen gegen den Strafbescheid das Rechtsmittel der Schiedsklage zum zuständigen Schiedsgericht gegeben ist, bei dem der

---

[103]) Hamann: RdRN. 1935 S. 454.

[104]) so auch Hamann: RdRN. 1935 S. 450.

strafende Reichsnährstand oder Marktverband beklagte Partei ist. Deren Würde und Rechtsstellung wie auch dem Zweck des Ordnungsstrafverfahrens als eines wirklichen Strafverfahrens würde es zweifelsfrei mehr entsprechen, wenn das Verfahren hier eine Regelung nach Art des ordentlichen Strafverfahrens der Strafprozeßordnung, statt nach Art eines zivilrechtlichen Rechtsstreites, gefunden hätte. Wie der Staat im Strafverfahren der StPO. nicht als Partei, sondern als Ankläger auftritt, müßte auch hier der strafberechtigte Verband als Ankläger auftreten. Der erlassene Strafbescheid müßte etwa dem Strafbefehl der StPO. gleichgestellt werden. Scheu vor dem Aufbau einer eigenen Anklagebehörde, finanztechnische Erwägungen und Streben nach Einfachheit des Aufbaues mögen hier zu einer Regelung geführt haben, die in ihrer Art als unglücklich und unwürdig bezeichnet werden kann.

Von den Marktordnungsschiedsgerichten scharf zu trennen sind die auf Grund der „Schiedsgerichtsordnung für die Schiedsgerichte beim Reichsnährstand für Lieferstreitigkeiten" vom 18. 7. 1935 (RNVBl. 1935 S. 399) am Sitze jeder Landesbauernschaft gebildeten privatrechtlichen Schiedsgerichte. Der Reichsnährstand wurde damit auch Träger einer einheitlichen Schiedsgerichtsbarkeit für rein bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten. So wenig sich die beiden Arten der Schiedsgerichte in der Gestaltung ihres Verfahrens unterscheiden, so durchaus verschieden ist jedoch ihre Zuständigkeit. Die Marktordnungsschiedsgerichte entscheiden über öffentlich-rechtliche, aus der Marktordnung sich ergebende Streitfragen, die außerhalb jeder privatrechtlichen Betrachtungsweise liegen. Demgegenüber haben die Schiedsgerichte für Lieferstreitigkeiten Streitfragen zum Gegenstand, die ihre Rechtsgrundlage in Rechtsbeziehungen des Privatrechts haben. Sie entscheiden damit über Rechtsstreite, die an sich vor die ordentlichen staatlichen Zivilgerichte gehören, die aber durch freie Parteivereinbarung diesen entzogen und den Schiedsgerichten für Lieferstreitigkeiten zur Entscheidung überlassen sind[105]).

Auch das Verfahren dieser Schiedsgerichte ist den Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren des 10. Buches der ZPO. angeschlossen. Mehr noch als in der Verordnung vom 26. 2. 35 zeigen sich in der Schiedsgerichtsordnung vom 18. 7. 35 (SchO.) die Verfahrensgrundsätze der ZPO. durchbrochen.

Das geltende Verfahrensrecht der ZPO. ist heute noch von der Verhandlungsmaxime beherrscht. Die Parteien haben in der Hauptsache die materielle Herrschaft über den Prozeßgegenstand

[105]) so auch Frese: RdRN. 1935 S. 784.

und die prozessuale über den Streitfall. Sie haben das Recht der „formellen Wahrheit", die auch eine materielle Unwahrheit sein kann. So ist es möglich, daß Grundlage eines Urteils ein unrichtiger Tatbestand sein kann, obwohl nach deutscher Rechtsauffassung Recht und Wahrheit eine Einheit bilden. Es ist ferner möglich, daß die Partei, die tatsächlich in Unrecht ist, Recht behält, weil sie sich mit Mitteln der Prozeßtaktik das Recht zu verschaffen versteht.

Die Verhandlungsmaxime ist das Kind einer überlebten liberalistischen Auffassung, nach der nur „das freie Spiel der Kräfte" das „richtige Recht" zu finden vermag und die deshalb nicht gestatten kann, daß der Staat von Amts wegen in Privatrechtssphären eingreift. Das Zivilprozeßrecht, aufgebaut auf dem Gedanken von Individualrechten, hat danach in erster Linie individuellen Interessen zu dienen. Diese Denkungsweise „entspricht nicht dem nationalsozialistischen Lebensrecht und läßt außer Betracht, daß jeder einzelne Rechtsfall sozial und wirtschaftlich mit dem übrigen Volksleben eng verbunden ist und daß das Recht die Lebensordnung einer lebendigen Volksgemeinschaft ist, in die der einzelne sich als dienendes Glied einzuordnen hat"[106]).

Versuche, den zivilen Rechtsstreit der Parteiherrschaft zu entrücken, wurden immer wieder gemacht. Die durch die Verordnung vom 13. 2. 24 geschaffene erweiterte Aufklärungs- und Fragepflicht (§§ 139, 272b ZPO.) des Vorsitzenden stellt einen Schritt nach vorwärts auf diesem Wege dar. Die am 27. 10. 33 (RGBl. I S. 780) erlassene und am 1. 1. 34 in Kraft getretene Zivilprozeßnovelle hat, insbesondere durch die Verpflichtung der Parteien, zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben (§ 138/I ZPO.) das Ziel erheblich näher gerückt. Noch immer aber steckt der Parteiwille dem Richter bei der Findung des Rechts enge Grenzen. Er darf sein privates Wissen nicht verwenden (RGZ. Bd. 103 S. 96). Selbst offenkundige Tatsachen dürfen keine Verwendung finden, wenn die Parteien dies nicht wünschen. Beweiserhebungen von Amts wegen sind grundsätzlich unzulässig. Die Beweis- und Sachanträge der Parteien sind für das Gericht bindend (§ 308 ZPO.).

Wie ganz anders im Verfahren nach der Schiedsgerichtsordnung vom 18. 7. 35. Hier ist es dem erfahrenen Schiedsrichter freigestellt, das Verfahren so zu regeln, daß den Bedürfnissen des Einzelfalles am zweckmäßigsten entsprochen wird (§ 12 SchO.). Die Herrschaft über das Verfahren liegt in den Händen des Ob-

[106]) Frese RdRN. 1935 S. 784 ff.

manns (§ 10 SchO.). Bei der Aufklärung und Ermittlung der dem Rechtsstreit zu Grunde liegenden Verhältnisse ist das Schiedsgericht an keinerlei Parteiwillen gebunden. Umfang und Art der Ermittlungen sind ganz in das Pflichtbewußtsein des Schiedsrichters gestellt. Damit ist Gewähr dafür gegeben, daß, mehr als bei dem Verfahren nach den Vorschriften der ZPO., auf raschestem Wege aus der wirklichen Tatsachenlage die wahre Rechtslage ermittelt werden kann[107]).

Das gesamte Schiedsgerichtsverfahren aber ist, insbesondere vermöge der Erkenntnisse und Erfahrungen, die aus seiner fortwährenden Anwendung sich ergeben, geeignet und berufen, bei der notwendig gewordenen Umgestaltung unseres derzeit geltenden zivilen Verfahrensrechtes fördernd und wegweisend zu sein[108]).

---

[107]) so auch Frese: RdRN. 1935 S. 785.
[108]) so auch Hamann: RdRN. 1935 S. 450.